

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 4. Mai 2017

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 957. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 12. Mai 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

			<u>Seite</u>
1.	Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 286/17 Ausschussbeteiligung	- AA -	1
2.	a) Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstruktur- rechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 287/17 Ausschussbeteiligung	- AV -	2a

		<u>Seite</u>
b) Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 249/17 Ausschussbeteiligung	- AV - 2b
3. Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 288/17 Drucksache 288/1/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - 3
4. Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts	gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 27 GG Drucksache 289/17 (neu) zu Drucksache 289/17 Drucksache 289/1/17 Ausschussbeteiligung	- FS - 4
5. Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanz- systems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilien- kreditrichtlinie (Finanzaufsichtsergänzungsgesetz)	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 290/17 Drucksache 290/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wo - 5

		<u>Seite</u>
6.	Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 291/17 zu Drucksache 291/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6
7.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 330/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 7
8.	Zweites Gesetz zur Änderung des BDBOS-Gesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 292/17 Ausschussbeteiligung	- In - 8
9.	Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes	
	gemäß Artikel 73 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 9a, Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25, Artikel 87 Absatz 3 GG Drucksache 331/17 Ausschussbeteiligung	- In - 9

	<u>Seite</u>
10. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)	
gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25, Artikel 87 Absatz 3 GG Drucksache 332/17 Ausschussbeteiligung	- In - 10
11. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 333/17 Ausschussbeteiligung	- In - 11
12. Erstes Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes	
gemäß Artikel 73 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 9a, Artikel 87 Absatz 3 GG Drucksache 334/17 (neu) Ausschussbeteiligung	- In - 12
13. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 335/17 Ausschussbeteiligung	- In - 13

	<u>Seite</u>
14. Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 27 GG Drucksache 336/17 Ausschussbeteiligung	- In - 14
15. Erstes Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 337/17 Ausschussbeteiligung	- In - 15
16. Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 293/17 Ausschussbeteiligung	- R - 16
17. Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 294/17 Ausschussbeteiligung	- R - 17

			<u>Seite</u>
18.	... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 295/17 Ausschussbeteiligung	- R -	18
19.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 338/17 Ausschussbeteiligung	- R -	19
20.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 339/17 Ausschussbeteiligung	- R -	20
21.	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 340/17 Ausschussbeteiligung	- R -	21

22.	Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 296/17 zu Drucksache 296/17 zu Drucksache 296/17(2) Drucksache 296/1/17 Ausschussbeteiligung	- U -	22
23.	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 297/17 Drucksache 297/1/17 Ausschussbeteiligung	- U -	23
24.	Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 341/17 zu Drucksache 341/17 Ausschussbeteiligung	- U -	24
25.	Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung		
	gemäß Artikel 87c GG Drucksache 342/17 Ausschussbeteiligung	- U -	25

			<u>Seite</u>
26.	Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen und zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 298/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	26
27.	... Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 299/17 Drucksache 299/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	27
28.	Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 300/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	28
29.	Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 301/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	29

	<u>Seite</u>
30. Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 302/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 30
31. Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung	
gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG Drucksache 303/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 31
32. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 304/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 32
33. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 305/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - 33

			<u>Seite</u>
34.	Drittes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 343/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	34
35.	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 306/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	35
36.	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 344/17 Ausschussbeteiligung	- In -	36
37.	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 345/17 Ausschussbeteiligung	- In -	37

38.	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 307/17 Ausschussbeteiligung	- V -	38
39.	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit	gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 308/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	39
40.	Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 232/17 Drucksache 232/1/17 Ausschussbeteiligung	- AA - A/S - Fz - - In - K - R - - U -	40

41. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Baden-Württemberg
und Hessen, Saarland
Drucksache 181/17
Drucksache 181/1/17
Ausschussbeteiligung
- R - AV - Wi - 41
42. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuchs - Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern
Drucksache 254/17
Drucksache 254/1/17
Ausschussbeteiligung
- R - In - 42
43. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei **Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Berlin
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 317/17
- 43

	<u>Seite</u>
44. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland Drucksache 233/17 Drucksache 233/1/17 Ausschussbeteiligung	
	- U - FJ - In - - K -
	44
45. Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung der Blutversorgung	
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Drucksache 250/17 Drucksache 250/1/17 Ausschussbeteiligung	
	- G - AIS -
	45
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 258/17 Ausschussbeteiligung	
	- AIS - Fz -
	46

		<u>Seite</u>
47.	Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 217/17 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - In - - R - 47
48.	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 259/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 48
49.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 261/17 Drucksache 261/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 49
50.	Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 262/17 Drucksache 262/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - Fz - 50

		<u>Seite</u>
51.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 275/17 Drucksache 275/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - FS - - In -
		51
52.	Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 312/17 Drucksache 312/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - K - - Wi -
		52
53.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 263/17 Drucksache 263/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - In - - R -
		53
54.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 264/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz -
		54

		<u>Seite</u>
55.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 265/17 Drucksache 265/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - K - U - 55
56.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 266/17 Drucksache 266/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - In - - R - 56
57.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 276/17 Drucksache 276/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - K - R - 57
58.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 260/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - R - 58

			<u>Seite</u>
59.	Entwurf eines Gesetzes zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 267/17 Ausschussbeteiligung	- U -	59
60.	Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland		
	Drucksache 225/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - G - In - - K -	60
61.	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuaufgabe 2016		
	Drucksache 15/17 Drucksache 15/1/17 Ausschussbeteiligung	- U -	61
62.	Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Stand und Perspektiven des Wettbewerbs im deutschen Krankenversicherungssystem		
	gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GWB Drucksache 194/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - G -	62

63.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet) COM(2016) 788 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 758/16 zu Drucksache 758/16 Drucksache 329/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - Wi - Wo -	63
64.	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 37/17 zu Drucksache 37/17 Drucksache 37/2/17 Ausschussbeteiligung	- EU - R - U - - Wi -	64a
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) COM(2016) 861 final; Ratsdok. 15135/16	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 186/17 zu Drucksache 186/17 Drucksache 186/2/17 Ausschussbeteiligung	- EU - R - U - - Wi -	64b

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)
COM(2016) 864 final; Ratsdok. 15150/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 187/17
zu Drucksache 187/17
Drucksache 187/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - R -
- U - Wi -

64c

- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Neufassung)
COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 189/17
zu Drucksache 189/17
Drucksache 189/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U -
- Vk - Wi - Wo -

64d

65. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere **Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts**
COM(2017) 142 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 247/17
zu Drucksache 247/17
Drucksache 247/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - R - Wi -

65

66. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - **Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher**: bessere Produkte, mehr Auswahl
COM(2017) 139 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 245/17
Drucksache 245/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 66
67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**
COM(2016) 881 final; Ratsdok. 15812/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 270/17
zu Drucksache 270/17
Drucksache 270/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - In -
- R -
- 67
68. Verordnung zur Änderung der **Rinder-Leukose-Verordnung**, der **Tuberkulose-Verordnung** und der **Brucellose-Verordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 212/17
Drucksache 212/1/17
Ausschussbeteiligung
- AV - G -
- 68

69.	Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 220/17 zu Drucksache 220/17 Drucksache 220/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - G - Wi -	69
70.	Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 221/17 Drucksache 221/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - G - Wi -	70
71.	Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 252/17 Ausschussbeteiligung	- AV -	71
72.	Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung - LwErzgSchulproTeilnV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 253/17 Ausschussbeteiligung	- AV - K -	72

		<u>Seite</u>
73.	Dritte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 222/17 Drucksache 222/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - In - 73
74.	Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 255/17 Drucksache 255/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AV - G - - In - Wi - 74
75.	Erste Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Bundeswasserstraßen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 269/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 75
76.	Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 243/17 Drucksache 243/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - In - - R - 76

	<u>Seite</u>
77. Erste Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 256/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - Vk - 77
78. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette)	
gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 244/17 Ausschussbeteiligung	- AV - 78
79. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie)	
gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 278/17 Drucksache 278/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - U - 79

TOP 1:

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention

Drucksache: 286/17

Das Gesetz verfolgt das Ziel, das Sekundierungsgesetz (SekG) neu zu fassen, um die Regelungen der sozialen Absicherung und der Vergütung der sekundierten Personen zu verbessern und um Effizienzgewinne zu erzielen.

Das neue SekG soll die Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen der Sekundierung beseitigen und die Vereinheitlichung der Sekundierungsbedingungen ermöglichen. Gleichzeitig soll die soziale Sicherung der Sekundierten durch die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden, soweit sie nicht durch die aufnehmende Einrichtung erfolgt.

Das Gesetz sieht als Grundlage der Sekundierung ein Vertragsverhältnis zwischen einer sekundierenden Einrichtung (zum Beispiel durch ein Bundesministerium) und der sekundierten Person vor, dessen Voraussetzungen und Mindestinhalt gesetzlich geregelt werden sollen. In dem Vertrag sollen Regelungen in Bezug auf die Altersvorsorge, die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Einbeziehung in den Schutzbereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) für die sekundierten Personen getroffen werden. Daneben soll es weiterhin eine Erstattung der Reisekosten geben. Eine Aufwandsentschädigung nach altem Recht soll nicht mehr vorgesehen werden. Durch die Entrichtung eines Arbeitsentgelts an den Sekundierten mit Arbeitsvertrag sollen nicht nur seine Aufwendungen, sondern auch seine Zeit und Leistung, die er für die Tätigkeit aufbringt, bezahlt werden.

In der zukünftigen Praxis soll dem Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung durch das Auswärtige Amt erlaubt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 812/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 2a:

Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 287/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Eckpunkte des vorliegenden Gesetzes sind:

- Schaffung einer Länderermächtigung zur Gründung und Zulassung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen zur Beschleunigung des Verfahrens zur Änderung von Produktspezifikationen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geschützten geographischen Angaben;
- Aufnahme einer Länderermächtigung zur Festlegung eines Hektarhöchsttrages für nicht herkunftsgeschützten Wein (Wein, der nicht aus g.U/g.g.A-Gebieten stammt) von maximal 200 hl/ha. Soweit in einem Land keine entsprechende Regelung erlassen wird, gilt ein Hektarertrag von 200 hl/ha automatisch als festgesetzt;
- Begrenzung der Neuanpflanzungen für 2018, 2019 und 2020 auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche;
- Schaffung einer Länderermächtigung, die es den Ländern ermöglicht, für ihr Territorium selbst über die Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden.

Da die letztgenannte Änderung, die einer Bitte des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens entspricht (BR-Drucksache 782/16 - Beschluss -, Ziffer 7), über eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes erfolgt, lautet der Titel des Gesetzes nun "Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften".

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 782/16 - Beschluss -).

Mit dieser Stellungnahme sollte erreicht werden, dass die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche nicht nur für die Jahre 2018 und 2019 gelten soll, sondern auch für das Jahr 2020.

Außerdem sollte die Regelung für die Begrenzung der Hektarerträge bei der Weinherstellung außerhalb der klassischen Anbaugebiete direkt im Gesetz getroffen werden.

Bei der Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen sollte es möglich sein, dass bei gebietsübergreifenden Anbaugebieten die Anerkennung nur durch das am stärksten betroffene Land erfolgt. Die übrigen Länder sollen hierzu ihr Einvernehmen erteilen.

Die Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb der Weinbaubetriebe abgabepflichtig für den Deutschen Weinfonds werden, sollte von fünf auf zehn Ar angehoben werden. Damit sollte entsprechender Verwaltungsaufwand eingespart werden. Da die aus der Abgabepflicht herausfallenden Betriebe nur einen geringen Anteil ausmachen, wurden die Verluste für den Deutschen Weinfonds jedoch als gering eingeschätzt.

Um besonderen regionalen Gegebenheiten im Weinsektor Rechnung tragen zu können, sollte durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. Dafür sollte die Ermächtigung des Bundesministeriums in § 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes dahingehend entsprechend erweitert werden, durch Bundesverordnung die für eine solche Entscheidung der Länder notwendigen Ermächtigungen aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu delegieren.

Um Kohärenz mit der zusätzlich notwendigen Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung herzustellen, wurde in der Stellungnahme angeregt, den vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Durchgang im Bundesrat zeitgleich mit der Agrarmarktstrukturverordnung zu beschließen (siehe hierzu die Ausführungen zu TOP 2b).

Die Bundesregierung hat die Änderungswünsche des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung - BT-Drucksache 18/11284 - befürwortet. Für die Forderung des Bundesrates, bundesweit einen Hektarhöchstertag für nicht herkunftsgeschützten Wein festzusetzen, sah sie jedoch Prüfungsbedarf, da nach ihrer Rechtsauffassung die Regulierungshoheit in dieser Hinsicht allein bei den Ländern liege.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11635 - in geänderter Form angenommen. Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates weitestgehend berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 2b:

Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung

Drucksache: 249/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347, 20.12.2013, S. 671) (im Folgenden: GMO) wurden erstmals weitgehend einheitliche Anforderungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie - im geringeren Umfang - für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden getroffen. Dem Anpassungsbedarf, der aus diesen und anderen Neuregelungen für die Agrarmarktstrukturverordnung folgt, wird mit der vorliegenden Verordnung Rechnung getragen.

Gleichzeitig soll von der im Agrarmarktstrukturgesetz entsprechend einer Bitte des Bundesrates für die Entscheidung über die Anerkennung von Branchenverbänden Wein neu geschaffenen Subdelegationsbefugnis Gebrauch gemacht werden: Künftig können Branchenverbände im Erzeugnisbereich Wein anerkannt werden, sofern Landesregierungen dies zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedürfnisse durch Rechtsverordnung vorsehen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu TOP 2a).

Neu aufgenommen werden soll eine Regelung zu den unionsrechtlich vorgeschriebenen Branchenvereinbarungen im Erzeugnisbereich Zucker.

Schließlich soll von der durch die GMO unter engen Voraussetzungen eröffneten Option der Zulassung von Doppelmitgliedschaften in Erzeugerorganisationen Gebrauch gemacht werden.

Die Milch-Sachkunde-Verordnung von 1972 entfaltet in der Praxis kaum noch Relevanz und soll daher aufgehoben werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen

Drucksache: 288/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, unmittelbare und mittelbare Entgelt-diskriminierung wegen des Geschlechts zu beseitigen. Hierzu werden gesetzliche Regelungen zur Transparenz von Entgelten und Entgeltregelungen eingeführt (Entgelttransparenzgesetz). Zudem wird das Ziel einer geschlechtersensiblen Berufsberatung in der Arbeitsförderung gestärkt und somit ein Berufswahlverhalten ohne Rollenstereotype gefördert (Änderungen im SGB III).

Wesentliche Inhalte:

- die Definition wesentlicher Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit,
- die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bei gleichzeitiger Stärkung des Betriebsrats bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs,
- die Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen,
- die Einführung einer Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern für Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, soweit diese nach dem Handelsgesetzbuch lageberichts-pflichtig sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 8/17 (Beschluss)).

In seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksachen 18/11727 und 18/11733) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, im Rahmen der Evaluation nach § 23 EntgTranspG die Hürden für eine Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs durch weibliche Beschäftigte zu beleuchten und zu prüfen,

- ob der Schwellenwert für den Auskunftsanspruch für Beschäftigte in den Betrieben deutlich unter den im § 12 Absatz 1 EntgTranspG vorgesehenen 200 Beschäftigten gesenkt werden kann,
- ob die Anwendung des Auskunftsanspruchs auf Entgeltregelungen auf das gesamte Unternehmen ausgeweitet werden kann,
- ob eine Senkung der erforderlichen Beschäftigtenzahl des jeweils anderen Geschlechts zur Angabe des Vergleichsentgelts in § 12 Absatz 3 EntgTranspG, die eine Vergleichstätigkeit ausüben, auf drei möglich ist.

In dem Bericht sollte zudem anhand nachvollziehbarer Angaben beziffert werden, inwieweit tatsächlich ein Beitrag zur Minderung der Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern in Deutschland erreicht werden konnte.

Darüber hinaus wird angeregt, die Berichtspflicht für Unternehmen, die zur Erstellung eines Lageberichts nach den §§ 264 und 289 des Handelsgesetzbuches verpflichtet sind, auf Unternehmen mit in der Regel mehr als 249 Beschäftigten auszuweiten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 288/1/17** zu entnehmen.

TOP 4:

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Drucksache: 289/17 (neu)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen verändert worden. Durch das vorliegende Gesetz soll das Mutterschutzgesetz zeitgemäß und verständlicher gefasst werden. Zudem sollen Regelungen zum Mutterschutz besser strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund wird die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert.

Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicher zu stellen.

Zur besseren Umsetzung des Mutterschutzes soll ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet werden. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Um ein ausreichendes, einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillende Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erweitert und erfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind. Schülerinnen und Studentinnen werden nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (zum Beispiel Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein Praktikum ableisten. Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterinne und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau innerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnung auf Bundesebene sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Der Bundesrat hatte in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vergleiche BR-Drucksache 230/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe einer Reihe von Änderungen angenommen.

Diese betreffen insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates folgende Bereiche:

- eine Klarstellung des Arbeitgeberbegriffs im Hinblick auf arbeitnehmerähnliche Personen,
- eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der Alleinarbeit,
- die Regelung der Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung,
- die Regelung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr,
- die klarstellende Regelung der Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Schutzmaßnahmen und ihrer Dokumentation durch den Arbeitgeber,
- die Regelung, dass der Arbeitgeber nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der generellen Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzulegen und der Frau zusätzlich ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten hat,
- die Regelung eines Verbotsvorbehalts für getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo,
- die Klarstellung des Rechts der Frau, nach dem Ende eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt zu werden,
- die Anpassung der behördlichen Aufsichtsbefugnisse an die Regelungen des allgemeinen Arbeitsschutzes und
- die Regelung eines vorgezogenen Inkrafttretens der Regelungen zur verlängerten Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung und zum Kündigungsschutz bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und eines verzögerten Inkrafttretens der Bußgeldvorschrift bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben zur Erstellung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 1.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll der Bundesrat einerseits die Neuregelung des Mutterschutzrechts begrüÙen, andererseits aber auch unter anderem seine kritische Haltung zu Regelungen der Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr zum Ausdruck bringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 289/1/17** ersichtlich.

TOP 5:

Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
(Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz)

Drucksache: 290/17

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften" vom 21. März 2016 wurden EU-Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in nationales Recht überführt. Das vorliegende Gesetz soll Kreditengpässen und Rechtsunsicherheiten bei Darlehensgebern und Verbrauchern entgegenwirken, indem vorsorglich Instrumente geschaffen werden, mit denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Kreditgebern bestimmte Mindeststandards für die Vergabe von Neukrediten für den Erwerb oder Bau von Wohnimmobilien vorgeben kann. Im Interesse der Darlehensgeber und Verbraucher sollen folgende Ausnahmen gelten:

- Kredite für Vorhaben der sozialen Wohnraumförderung, für die Renovierung von Wohnimmobilien und für Anschlussfinanzierungen sollen von Beschränkungen ausgenommen werden.
- Kleinkredite sollen über die Anordnung einer Bagatellgrenze freigestellt werden können.
- Kreditgeber erhalten die Möglichkeit, einen von der Aufsicht festgelegten Anteil an Neukrediten ohne die vorgeschriebenen Beschränkungen vergeben zu können ("Freikontingent").
- Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Durch das Gesetz soll zudem das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ermächtigt werden, im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorzulegen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 815/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. April 2017 mit u.a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Der Vorschlag des Bundesrates, Darlehen für die Umschuldung und Restrukturierung von notleidenden Darlehen ebenso von Beschränkungen auszunehmen, wurde aufgegriffen.
- Von den ursprünglich im Gesetzentwurf vorgeschlagenen vier Kreditvergabekriterien wurden die beiden folgenden Kriterien gestrichen: Obergrenze für das Verhältnis zwischen Gesamtverschuldung und Einkommen ("Debt-To-Income") sowie die Obergrenze für das Verhältnis zwischen Schuldendienstfähigkeit und Einkommen ("Debt-Service-To-Income").
- Zudem erhalten die Spitzenverbände der Unternehmen das Recht, vor der Festlegung von Beschränkungen bei der Vergabe von Darlehen, von der Aufsichtsbehörde angehört zu werden.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 290/1/17** ersichtlich.

TOP 6:

Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG)

Drucksache: 291/17 und zu 291/17

Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt werden:

- Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen werden geschlossen.
- Eine neue Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel nur auf regulierten Plätzen zu betreiben, wird geschaffen.
- Veröffentlichungspflichten werden auf weitere Finanzinstrumente ausgedehnt.
- Der algorithmische Handel, insbesondere der Hochfrequenzhandel, wird reguliert.
- Warenderivate werden durch die Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen überwacht.
- Die Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden vereinheitlicht und verschärft.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen. Darin hat er sich insbesondere für mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Abschluss von Finanzprodukten ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in veränderter Fassung beschlossen. In dem neu eingefügten Artikel 3a ist u. a. auch die Empfehlung des Bundesrates berücksichtigt worden, die Möglichkeit für ein standardisiertes Informationsblatt für Wertpapiere zu schaffen. Daneben wurde das Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf in folgenden Punkten geändert:

- Ausnahmestrafrahmen für qualifizierte Fälle der Marktmanipulation,
- Erweiterung der Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- Transaktionsmeldungen inländischer Zentraler Gegenparteien,
- Schutz / Verwahrung von Kundengeldern,
- Vereinheitlichung von Verweisen in Bußgeldvorschriften,
- Informationen bei Altersvorsorgeprodukten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 7:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Drucksache: 330/17

In der EU ist die Einführung des weltweit harmonisierten Testverfahrens zur Ermittlung von Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge "WLTP" (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) verpflichtend vorgesehen. Das neue Testverfahren soll realitätsnähere CO₂-Werte liefern als das bisherige NEFZ-Verfahren (Neuer europäischer Fahrzyklus).

Um in Deutschland Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, soll durch das Gesetz der 1. September 2018 als einheitlicher Stichtag für die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem neuen WLTP-Verfahren für erstzugelassene PKW festgelegt werden.

Durch die Neuregelung sollen sich keine haushalterischen Auswirkungen ergeben, da bereits mit Inkrafttreten der geänderten VO (EG) Nr. 715/2007 die Grundlagen für die Anwendung des neuen Messverfahrens gelegt wurden und das vorliegende Gesetz lediglich zu einer Verschiebung der Anwendung geltenden Rechts auf den einheitlichen Stichtag führt.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 8:

Zweites Gesetz zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

Drucksache: 292/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung des "Gesetzes über den Digitalfunk der Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben" soll die öffentliche Verwaltung in die Lage versetzt werden, flexibel auf zukünftige Herausforderungen der staatlichen Kommunikationsinfrastruktur reagieren zu können. Hierzu wird eine Öffnungsklausel eingeführt, mit der die Aufgaben der für den Digitalfunk im Sicherheitsbereich zuständigen Bundesanstalt (BDBOS) angepasst werden können. So sollen im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern begrenzte Aufgaben für die Länder von der BDBOS wahrgenommen werden können.

Bis Anfang 2019 soll zudem der Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die BDBOS übertragen werden.

Da es in diesen Bereichen bereits Kooperationen zwischen Bund und Ländern gibt, wird nicht einseitig durch den Bund in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen. Mit zusätzlichen Kosten für die Länder ist nicht zu rechnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 10. Februar 2017 gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 unverändert verabschiedet.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz zu billigen, indem er von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absieht.

TOP 9:

Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Drucksache: 331/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2016 Vorgaben zur Anpassung des BKA-Gesetzes gemacht, die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden. Hierzu werden die Regelungen der Anordnungsbefugnis, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zum Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu den geändert. Zahlreiche Befugnisse des Bundeskriminalamtes werden einem Richtervorbehalt unterworfen. Zudem setzt das Gesetz datenschutzrechtliche Vorgaben um und schafft die Voraussetzungen, die bestehende IT-Struktur des BKA grundlegend zu modernisieren.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zurück und wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 beschlossen. Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat keine Einwände gegen das Gesetz und empfiehlt daher Zustimmung.

TOP 10:

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)

Drucksache: 332/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das nationale Datenschutzrecht soll an die europäische Datenschutz-Grundverordnung, die im Mai 2018 in Kraft treten und EU-weit unmittelbar Gültigkeit erlangen wird, angepasst werden. Zudem soll die europäische Datenschutz-Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz umgesetzt werden. Kern des Gesetzes, das auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, ist somit das grundlegend überarbeitete Bundesdatenschutzgesetz. Daneben erfolgen diverse Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im MAD-Gesetz, im BND-Gesetz, im Sicherheitsüberprüfungsgesetz und im Artikel-10-Gesetz.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 10. März 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen. Eine Vielzahl der Änderungswünsche des Bundesrates wurde vom Deutschen Bundestag aufgegriffen. Er hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. April 2017 mit umfangreichen Änderungen beschlossen. Nunmehr ist zum Inkrafttreten des Gesetzes noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Der Ständige Beirat hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Zustimmung.

TOP 11:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681

Drucksache: 333/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität. Die im Bereich der schweren Kriminalität und des Terrorismus aktiven Täter und Tätergruppierungen sind häufig grenzüberschreitend tätig. Mit der Richtlinie sollen bestimmte Straftaten solcher Täter durch die Verwendung von Fluggastdaten leichter verhütet oder verfolgt werden können. Hierzu ist eine verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen für Flüge vorgesehen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus in einen Drittstaat oder von einem Drittstaat aus in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union starten. Sie räumt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ein, auch Flüge zwischen den Mitgliedstaaten sowie Datenübermittlungen durch andere Wirtschaftsteilnehmer, die zwar keine Beförderungsunternehmen sind, aber Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, einschließlich Flugbuchungen, erbringen, einzubeziehen. Als zentrale nationale Fluggastdatenzentralstelle, die für die Verarbeitung von Fluggastdaten zuständig ist, wird das BKA benannt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 31. März 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und die den Ländern durch das Gesetz entstehenden Kosten angezweifelt. Die Bundesregierung hielt im Rahmen der Gegenäußerung an Ihrer ursprünglichen Kostenschätzung weitestgehend fest. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. April 2016 mit einigen Änderungen beschlossen, die eine flexible Anpassung an das künftige Datenschutzrecht ermöglichen.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat keine Einwände gegen das Gesetz und empfiehlt daher, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes damit frei zu machen.

TOP 12:

Erstes Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes

Drucksache: 334/17 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Verordnung (EU) 2016/794 enthält Bestimmungen, die eine Anpassung des deutschen Rechts notwendig machen:

Die Informationsverarbeitung bei Europol soll nicht mehr systembezogen, sondern nach benannten Verarbeitungszwecken erfolgen.

Der Datenschutz bei Europol soll künftig dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) obliegen, der bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordert, eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird ein Beirat für die Zusammenarbeit vorgesehen, der sich aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem EDSB zusammensetzt.

Eine Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist, soll künftig das Recht haben, an Stelle der Haftung durch den jeweiligen Mitgliedstaat direkt von Europol nach Artikel 340 AEUV Schadensersatz zu fordern. Daher ist eine Regelung vorgesehen, die im Falle einer Leistung von Schadensersatz eine nachfolgende Erstattungspflicht durch die Bundesrepublik Deutschland an Europol vorsieht.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat in seinem ersten Durchgang Stellung genommen hatte. Neben einigen Prüfbitten sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Hinweis aufgenommen werden, aus dem ersichtlich wird, dass die Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes durch das vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Dieser Bitte hat sich der Deutsche Bundestag angeschlossen und in seinen Gesetzesbeschluss vom 27. April 2017 eine entsprechende Änderung aufgenommen. Daneben hat er einige Änderungen im Hinblick auf den neuen Rechtsrahmen zum Datenschutz vorgenommen.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Zustimmung.

TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

Drucksache: 335/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines einheitlich hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU. Dies soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Erfüllung von Mindestsicherheitsanforderungen und die Einführung von Meldepflichten für Dienste kritischer Infrastrukturen erreicht werden. Im deutschen Recht ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf, weil große Teile der Richtlinie bereits im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes umgesetzt wurden.

Im BSI-Gesetz ist die Kompetenzerweiterung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen und der Nachweispflicht der Betreiber um Vorgaben für das Verfahren bei grenzüberschreitenden IT-Sicherheitsvorfällen vorgesehen. Ergänzend sollen Regelungen zu Mobilen Incident Response Teams aufgenommen werden, mit denen das BSI andere Stellen bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme unterstützen soll. Ferner soll das BSI-Gesetz um eine Definition der digitalen Dienste und spezielle Regelungen zu Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten ergänzt werden. Es ist auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften vorgesehen.

Im Energiewirtschaftsgesetz sollen künftig weitere Informationspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gegenüber dem BSI im Fall von (erheblichen) Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse aufgenommen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde von der Bundesregierung initiiert, zu deren Entwurf der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. März 2017 Stellung genommen hatte. Neben einigen Prüfbitten hatte er Änderungsvorschläge unterbreitet, denen sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung jedoch nicht anschließen vermochte.

Der Deutsche Bundestag hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates in seinem Gesetzesbeschluss vom 27. April 2017 somit auch unberücksichtigt gelassen. Er hat jedoch unter anderem Befugnisse für die Diensteanbieter zur Datenerhebung und -verwendung bei der Störungsbeseitigung sowie zur Einschränkung und Umleitung des Datenverkehrs bei Störungen aufgenommen.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschusses empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Schließt sich der Bundesrat dieser Empfehlung an, kann das Gesetz in Kraft treten.

TOP 14:

Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 336/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll es Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten untersagt werden, bei Ausübung ihres Dienstes das Gesicht durch Kleidung oder ähnliches zu verhüllen. Ein entsprechendes Verbot soll auch für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände gelten. Ausweispflichtige Personen sollen verpflichtet werden, einen Abgleich mit dem Lichtbild zu ermöglichen, indem sie ihr Gesicht in einem dem Lichtbild entsprechenden Umfang zeigen. Wählerinnen und Wähler sollen zurückgewiesen werden können, wenn sie sich nicht ausweisen oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkungshandlungen verweigern. Mit diesen Regelungen soll das Zeigen des Gesichts im Bedarfsfall durchgesetzt werden können, wenn eine Identifizierung notwendig und geboten ist. Außerdem soll eine vertrauensvolle Kommunikation staatlicher Funktionsträger mit den Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

In seinem ersten Durchgang hatte sich der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend geäußert, dass auch Antragsteller eines (vorläufigen) Personalausweises oder Bewerber um einen Pass dazu verpflichtet werden sollten, es der zuständigen Behörde zu ermöglichen das eigene Gesicht mit dem vorgelegten Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen. Dies sollte durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand sichergestellt werden. Ergänzend sollte für Ausländer im Asylgesetz die Verpflichtung geregelt werden, es den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild der Dokumente, die nach dem Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurden (Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder der Aussetzung der Abschiebung), zu vergleichen.

Der Deutsche Bundestag hat diese Vorschläge des Bundesrates beim Gesetzesbeschluss am 27. April 2017 unberücksichtigt gelassen. Stattdessen hat er einigen gesetzgeberischen Änderungsbedarf im Dienstrecht des Bundes im Wege des sogenannten Omnibusverfahrens umgesetzt: Unter anderem werden Arbeitszeitregelungen für Bundeswehrfeuerwehren zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes angepasst oder Besoldungsleistungen für Soldaten im Auslandseinsatz werden vereinheitlicht.

Der Ständige Beirat hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

TOP 15:

Erstes Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Drucksache: 337/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Effektivität und die Qualität des Geheim- und Sabotageschutzes gesteigert, mehr Transparenz geschaffen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfacht werden. Hierzu sind Änderungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Artikel-10-Gesetz und Terrorismusbekämpfungsgesetz sowie in der Strafprozessordnung und in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vorgesehen.

Um die Gleichstellung der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit den Bundestagsabgeordneten zu erreichen, sollen diese ebenfalls vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausgenommen werden. Die Zustimmung der Betroffenen und ihrer Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und -gefährten zur Sicherheitsüberprüfung soll künftig auch elektronisch möglich sein. Erstmals soll die Funktion des Geheim- und Sabotagebeauftragten in Bundesbehörden und öffentlichen Stellen des Bundes und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung installiert werden. Außerdem soll das Tatbestandsmerkmal "Verschlusssache" auf Kryptomittel, die zudem legal definiert werden, und unter Umständen auf Privatgeheimnisse ausgedehnt sowie die Verschwiegenheitspflicht von Personen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, erstmals gesetzlich verankert werden.

Um Sicherheitsrisiken und die Richtigkeit der Angaben in Sicherheitserklärungen von Betroffenen erkennen zu können, sollen die in § 12 SÜG vorgesehenen Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen um Datenersuchen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und in besonderen Fällen aus dem Ausländerregister ergänzt werden. Zudem soll erstmals, nach Zustimmung der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Überdies wird klargestellt, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein soll, sofern einschlägige internationale Vorschriften nicht einen anderen (längeren) Zeitraum vorsehen. Die in der Sicherheitserklärung erforderlichen Angaben sollen unter anderem um die Daten "Geschlecht"

der Betroffenen, "private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit", "Staatsangehörigkeit und Geschlecht" von im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, "strafrechtliche Verurteilungen im Ausland" und "frühere Zuverlässigkeitsüberprüfungen" ergänzt werden. Im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zusätzlich die Anzahl der Kinder, die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden.

Nicht zuletzt sollen personalverwaltende Stellen künftig die Kompetenz erhalten, die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Betroffenen zu unterrichten.

II. Zum Gang der Beratungen

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat am 10. Februar 2017 unter anderem eine Rechtsgrundlage gefordert, im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße alle im Internet recherchierbaren Informationen einholen zu dürfen. Folglich sollten in der Sicherheitserklärung von Betroffenen auch die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden. Schließlich sollten Betroffene von Sicherheitsüberprüfungen nicht nur gegen sie vollzogene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern auch Kreditverbindlichkeiten angeben müssen.

Diese Änderungsvorschläge hat der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss am 28. April 2017 aufgegriffen und den Gesetzeswortlaut in entsprechend geänderter Fassung verabschiedet.

Nach einer Entscheidung des Ständigen Beirats des Bundesrates sollen die Beratungen des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss möchte den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes frei machen und empfiehlt daher, von einem Vermittlungsverfahren abzusehen.

TOP 16:

Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 293/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen. Hierdurch werden die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr wird ausgebaut. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen und somit Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung zu begegnen. Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 602/16; BT-Drucksache 18/10607).

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 602/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11636) das Gesetz mit Maßgaben beschlossen. Die Änderungen beruhen größtenteils auf der vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates. So wurde unter anderem eine Ergänzung des § 378 FamFG ("Vertretung, notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung") um zwei Absätze und eine Änderung der Grundbuchordnung vorgenommen. Hierdurch soll eine Klarstellung notarieller Funktionen in Register- und Grundbuchsachen erreicht und die damit verbundenen Vorteile für die Gerichte dauerhaft gesichert werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Drucksache: 294/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen in erster Linie Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts geändert, präzisiert oder ergänzt werden. Darüber hinaus soll eine Lücke im Internationalen Privatrecht geschlossen werden.

Im Internationalen Zivilverfahrensrecht (einschließlich der Rechtshilfe und des Internationalen Familienverfahrensrechts) hat sich in mehrfacher Hinsicht Klarstellungs- und Änderungsbedarf ergeben. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art. Im Einzelnen werden Anstöße aus der Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen. Darüber hinaus hat die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis geführt. Zudem dient das Gesetz der Anpassung zivilprozessualer Vorschriften an die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 1; L 141 vom 5. Juni 2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist. Zugleich soll es den Ländern durch eine Ermächtigungsklausel ermöglicht werden, die Angelegenheiten in den benannten Verfahren bei spezialisierten Gerichten zu konzentrieren. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) fehlt bislang eine Vorschrift zur gewillkürten Stellvertretung. Das anwendbare Recht beruht insoweit auf Richterrecht und muss in jedem Einzelfall eruiert werden. Das Gesetz will diese Gesetzeslücke schließen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 653/16.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des

Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 653/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11637) mit Änderungen angenommen. Danach entfällt die noch im Gesetzentwurf in Artikel 3 vorgesehene Änderung von § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 1977. Damit wird die ursprünglich vorgesehene Öffnung der Zivilrechtshilfe für Verfahren der Dokumentenvorlage (pre-trial discovery of documents) nunmehr doch nicht zugelassen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 18:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 295/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz sollen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) in innerstaatliches Recht umgesetzt und das Auslieferungsverfahren mit den Schengen-assoziierten Staaten Island und Norwegen an das bereits eingeführte Verfahren gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls angeglichen werden. Dadurch soll die strafrechtliche Zusammenarbeit im Verhältnis zu Island und Norwegen verbessert und vereinfacht werden. Die Umsetzung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Das Übereinkommen dient der Übernahme wesentlicher Grundprinzipien und Verfahrensregeln des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, in den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Island sowie dem Königreich Norwegen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 794/16; BT-Drucksache 18/11140).

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 794/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11638) das Gesetz unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 19:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

Drucksache: 338/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Überwachung extremistischer Straftäter, die nach Verbüßung einer Haftstrafe weiterhin radikalisiert und daher besonders gefährlich für die Allgemeinheit sind.

Zu diesem Zweck sollen sowohl die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht als auch die fakultative Sicherungsverwahrung grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht werden, die wegen der schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll dies auch für Täter gelten, die wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt worden sind. Außerdem soll bei extremistischen Straftätern die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren - statt wie derzeit von drei Jahren - vollständig verbüßt haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 125/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (vgl. BT-Drucksache 18/11162).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 125/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und

Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12155) die Fraktionsinitiative mit lediglich der Klarstellung dienenden - Änderungen angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. BR-Drucksache 338/17 und BR-zu Drucksache 125/17).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 20:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Drucksache: 339/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte bei der Ausübung ihres Dienstes besser zu schützen. Diese werden nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt.

Das Gesetz sieht daher vor, die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB herauszulösen und als selbständigen Straftatbestand mit verschärftem Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) in § 114 StGB auszugestalten. Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung und stellt damit künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe. Die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall (§ 113 Absatz 2 Satz 2 StGB) werden erweitert.

Durch eine Verweisung (§ 115 StGB) sollen auch Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste geschützt werden. Ein Angriff auf diese kann zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen und ist damit zugleich ein Angriff auf die öffentliche Ordnung.

Flankierend sollen Änderungen beim Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) vorgenommen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 126/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/11161).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 126/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12153) in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/11547) für erledigt erklärt (zu BR-Drucksache 126/17) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen, BR-Drucksache 339/17. Durch einen neuen Absatz 2 in § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) wird eine ergänzende Strafvorschrift geschaffen, mit der die Behinderung von Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Dritten Hilfe leisten oder leisten wollen, unter Strafe gestellt wird. Die Strafbarkeit knüpft allein an das Behindern einer hilfeleistenden Person an. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich dieses Verhalten konkret negativ auf die Person oder die Sache auswirkt, der die Hilfeleistung zugute kommen soll. Im Sinne des § 323c Absatz 2 StGB erfüllt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit das Tatbestandsmerkmal des Behinderens. Die Vorschrift erweitert den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder den Schutz von Sachwerten in entsprechenden Situationen vor Gefahren durch verzögerte oder verhinderte Hilfeleistung, ohne dass es auf den Nachweis einer Kausalität des behindernden Verhaltens ankommt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 21:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Drucksache: 340/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz passt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19), die die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1) zum 26. Juni 2017 ablöst, in das deutsche Verfahrensrecht ein. Die Verordnung gilt allgemein und unmittelbar (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), es bedarf daher keiner Umsetzung in das deutsche Recht. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGIInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGIInsO orientiert. Artikel 102c EGIInsO berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexklagen, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der "synthetischen" Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung), soll Artikel 102 EGIInsO daneben bestehen bleiben. Die erforderlich gewordenen Änderungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, einzelne notwendige Korrekturen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Dies betrifft den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung sowie redaktionelle Änderungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 654/16, BT-Drucksache 18/10823).

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insbesondere um Prüfung bestimmter Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gebeten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12154) das Gesetz in einer anderen Fassung beschlossen. Mit den Änderungen und Ergänzungen wird in erster Linie den von Sachverständigenseite vorgetragene Verbesserungsanschlügen Rechnung getragen. So wird § 13 und § 15a der InsO geändert. In der geänderten Fassung sieht § 13 Absatz 3 InsO nunmehr vor, dass das Gericht den Antragsteller im Falle der Unzulässigkeit des gestellten Antrags auf die Unzulässigkeit hinweist und ihm Gelegenheit gibt, den Mangel einer angemessenen Frist zu beheben. Mit der Anknüpfung an die Unzulässigkeit des Antrags stellt § 13 Absatz 3 InsO klar, dass eine Unvollständigkeit des Antrags nur dann relevant ist, wenn die fehlende Angabe zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört. Das ist z. B. bei den Angaben nach Artikel 102c § 5 EGIInsO nicht der Fall, die der Antragsteller machen "soll". Daneben sind in der geänderten Fassung die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Höchstfrist für die Behebung des Mangels sowie das Erfordernis einer förmlichen Zustellung des Hinweises weggefallen. Damit wird der sowohl aus straf- als auch insolvenzverfahrensrechtlicher Sicht vorgetragene Kritik Rechnung getragen, wonach die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu einer ungebührlichen Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sowie dazu hätte führen können, dass gerade planmäßig handelnde Täter sich durch Vereitelung der Zustellung der Strafbarkeit nach § 15a InsO entziehen oder diese herauszögern können. Mit den Änderungen des § 15a InsO soll sichergestellt werden, dass das Stellen eines unrichtigen Eröffnungsantrags unabhängig davon strafbar sein kann, ob dem Antragsteller der gerichtliche Hinweis im Sinne von § 13 Absatz 3 InsO zugestellt worden ist oder der Antragsteller auf sonstige Weise von diesem Kenntnis erlangt. Die Strafbarkeit wird allerdings an die objektive Bedingung geknüpft, dass das Gericht den Antrag als unzulässig zurückweist (§ 15a Absatz 6 InsO-E).

Darüber hinaus ist das vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedete Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen hat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen, vgl. BR-Drucksache 204/17 (Beschluss), zu berücksichtigen. Aus diesem Gesetz ergibt sich die Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen auch für das neu geschaffene deutsche Konzerninsolvenzrecht zu schaffen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 22:

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Drucksache: 296/17 und zu 296/17 und zu 296/17 (2)

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben auf Gesetzesebene geschaffen, um die Verwertung von Verpackungen zu regeln. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft treten.

Inhaltlich zielt das Gesetz auf die Gewährleistung hoher ökologischer Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle. Zudem soll ein funktionierender Wettbewerb der Systeme und ein rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Hersteller und Vertreiber sichergestellt werden. Mit der Neuregelung soll gewährleistet werden, dass keine Verpackungen mehr ohne Beteiligung an einem System oder einer Branchenlösung in Verkehr gebracht werden.

Den Kommunen soll die Möglichkeit gegeben werden, gemeinsam mit den dualen Systemen entscheiden zu können, eine einheitliche Wertstoffsammlung "von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff" durchzuführen. Bestehende Kooperationen sollen damit fortgeführt und neue ermöglicht werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen zudem gegenüber den dualen Systemen bei Abstimmungen untereinander gestärkt werden.

Weiter soll das Gesetz auch Anreize in der Verpackungsproduktion setzen. Künftig sollen sich die Beteiligungsentgelte an den jeweiligen Systemen nicht mehr überwiegend an der Masse orientieren, sondern an der späteren Verwertbarkeit. Weitere Kriterien, um die Entgelte zu bemessen, sollen sich auf die Nutzung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen beziehen.

Das Gesetz sieht zudem Änderungen bei der Marktüberwachung und im Vollzug vor. Dazu soll eine "Zentrale Stelle", die als eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ausgestaltet werden soll, mit entsprechenden hoheitlichen Befugnissen beliehen werden.

Zu diesen Aufgaben gehören demnach "die Registrierung der Hersteller und Sachverständigen, die Überwachung der Branchenlösungen, die Entgegennahme und Prüfung der Mengenmeldungen der Hersteller und der Systeme, die Entgegennahme und Prüfung der Mengenstromnachweise der Systeme, die Berechnung der Marktanteile der Systeme sowie Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Verpackungsarten."

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 eine umfangreiche, kritische Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 797/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11781 - in geänderter Fassung angenommen. In dem Gesetz soll nun eine Mehrwegquote verankert werden. Ziel ist es, dass der Anteil von Mehrweggetränkeverpackungen an abgefüllten Getränken mindestens 70 Prozent erreicht. Weitere wesentliche Änderungswünsche des Bundesrates nicht übernommen wurden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat in einer Hauptempfehlung, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages einberufen wird. Es sei dringend notwendig, durch eine bürgerfreundliche gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Das jetzt vorliegende Gesetz werde diesem Anliegen nicht gerecht. Hilfsweise empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** die Anrufung aus mehreren Einzelgründen aus seiner Stellungnahme im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Empfehlungen im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 296/1/16**.

TOP 23:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 297/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes werden EU-rechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Änderungen basieren auf Vorgaben der EURATOM-Richtlinie 2014/87, die auch vor dem Hintergrund des Nuklearunfalls von Fukushima (Japan) auf eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zielt. Die meisten der EU-Vorgaben sind bereits im nationalen Recht enthalten.

Die Änderungen des Gesetzes betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 798/16 - Beschluss -). Die Änderungswünsche betrafen u. a. die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Atomgesetz, mit der die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden) im atomrechtlichen Vollzug rechtlich sichergestellt werden sollte. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11659 - unverändert angenommen und damit die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht übernommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Weiter empfiehlt der Ausschuss, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Damit soll nochmals die Forderung des Bundesrates nach einer Regelung zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden bekräftigt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus Drucksache **297/1/17** ersichtlich.

TOP 24:

Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Drucksache: 341/17 und zu 341/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die bestehenden Abweichungen der nationalen Rechtslage zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, vor allem zur sogenannten Aarhus-Konvention sowie zu den einschlägigen EU-Richtlinien, beseitigt werden.

Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), nach der die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren als eine Beschränkung angesehen wurde, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gebe. Alle Anpassungen sollen im Wege einer 1 : 1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen. Insgesamt sollen vierzehn Fachgesetze und zwei Verordnungen geändert werden.

Erreicht werden soll dies unter anderem dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen. Die Möglichkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Präklusionsvorschrift angepasst, so dass die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass sich die betreffende Umweltvereinigung im Ausgangsverfahren beteiligt hat. Dabei wird allerdings klargestellt, dass ein Ausschluss von Einwendungen möglich bleibt, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Rechts-

behelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Um der Öffentlichkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Erhebung von Einwendungen zu eröffnen, sollen die Einwendungsfristen zusätzlich allgemein um zwei Wochen verlängert werden, bei umfangreichen Vorhaben sogar länger.

Die Anerkennungsregeln für Umweltvereinigungen werden modifiziert, um praktische Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren zu beseitigen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 eine umfangreiche, kritische Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 422/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12146 - in geänderter Fassung angenommen. Durch die Änderungen wird unter anderem eine zweijährige Klagefrist für Klagen anerkannter Umweltvereinigungen gegen bestimmte Verwaltungsentscheidungen eingeführt, wenn ein Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden soll, der keiner öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Zudem wird eine zwingende Klagebegründungsfrist von zehn Wochen eingeführt, die in Einzelfällen vom Gericht verlängert werden kann.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

TOP 25:

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Drucksache: 342/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung weiterer Richtlinien in nationales Recht.

Die Umsetzung der Richtlinie soll das deutsche Strahlenschutzsystem durch die von der Richtlinie vorgegebene Unterscheidung zwischen geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen grundlegend neu strukturieren. Gleichzeitig werden zahlreiche bestehende Vorgaben infolge des wissenschaftlichen Fortschritts angepasst sowie der thematisch bereits breite Anwendungsbereich des deutschen Strahlenschutzrechts erheblich erweitert. Die damit verbundene umfassende Novellierung des Strahlenschutzrechts einschließlich des Strahlenschutzvorsorgerechts bezweckt, den Strahlenschutz zu verbessern, übersichtlich und vollzugsfreundlich zu gestalten sowie unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Ferner wird der radiologische Notfallschutz auf Grundlage der Erfahrungen der Ereignisse in Fukushima konzeptionell fortentwickelt.

Die Ziele der Richtlinie sollen vor allem durch die folgenden Änderungen erreicht werden:

- Doppelregelungen, die bisher in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung enthalten sind, werden durch Zusammenführung in das Strahlenschutzgesetz entfallen.

Durch den Wegfall der Aufteilung der - weitgehend identischen - Regelungen zwischen Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung ist davon auszugehen, dass es - in Abhängigkeit von den Zuständigkeitszuweisungen in den Ländern - künftig deutlich weniger Fälle geben wird, in denen für einen Betreiber mehrere Behörden für den Strahlenschutz zuständig sind. Bisher waren in mehreren Ländern unterschiedliche Behörden für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zustän-

dig. Dies betrifft insbesondere große Betriebe, Forschungsanstalten und Kliniken.

Sachverhalte, für die zwei getrennte Verwaltungswege beschrieben werden mussten (Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, z. B. bei PET-CT), können nunmehr in einem Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

- Im Zusammenhang mit der medizinischen Forschung wird ein elektronisches Anzeigeverfahren und der Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme der Ethikkommission nach Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Strahlenschutzgesetz eingeführt.
- Künftig soll ein Referenzwert für Radon für Wohnräume eingeführt werden. Der Radonschutz an Arbeitsplätzen wird ausgeweitet, ferner sind Radonschutzgebiete auszuweisen und Radonmaßnahmenpläne auszuarbeiten. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Die zuständige Landesbehörde soll die sogenannten Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung festlegen.
- Neu normiert werden Bestimmungen zur Bewältigung radioaktiver Altlasten, zur Radioaktivität in Bauprodukten sowie eine Erweiterung der Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung und von radioaktiven Stoffen am Menschen zur Früherkennung von Krankheiten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 86/17 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11151 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurden einige Änderungswünsche des Bundesrates aufgegriffen. So wird der Vollzug von Regelungen zur Festlegung von Gebieten mit erhöhtem Radonpotenzial entgegen dem Gesetzentwurf in die Bundesauftragsverwaltung einbezogen. Dies dient dem einheitlichen Vollzug und der Entlastung der Länder.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

TOP 26:

Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen und zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Drucksache: 298/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor der vom Schienengüterverkehr ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkung Schallemission zu schützen. Die vom Deutschen Bundestag nach dritter Lesung beschlossene gesetzliche Regelung begrenzt ab dem Fahrplanwechsel zum 13. Dezember 2020 den beim Betrieb von Güterwagen auf Schienenwegen entstehenden Schall auf das Maß, das von leisen Güterwagen mit Verbundstoff-Bremssohlen oder Scheibenbremsen eingehalten wird. Erreicht wird dies über die Festlegung eines im Betrieb einzuhaltenden Schallemissionsgrenzwertes. Letztlich legt das Gesetz eine Lärmobergrenze fest, die bei der Fahrt eines Güterzuges nicht überschritten werden darf und sich am Grenzwert für neue Güterwagen orientiert.

Ausnahmen sind vorgesehen für die Einhaltung der maximal zulässigen Schallemissionen durch niedrigere Geschwindigkeiten oder durch Merkmale der Schienenwege, namentlich Art und Umfang des Eisenbahnbetriebs, Schallschutzmaßnahmen, lärmabschirmende Bebauung, Topografie oder Abstand zur schutzbedürftigen Nutzung.

Auf Antrag soll eine Befreiungsmöglichkeit für einzelne Güterwagen bestehen, etwa für Güterwagen, die ausschließlich aus historischem Interesse oder zu touristischen Zwecken betrieben werden. Auf Initiative des Deutschen Bundestages wurde ein neuer Befreiungstatbestand eingefügt, der die Besonderheiten des Einsatzes von Güterwagen auf Steilstrecken berücksichtigt. Die Befreiung gilt nur für Fahrten auf dieser Steilstrecke. Wird der befreite Güterwagen für Verkehre eingesetzt, die keine Steilstrecken befahren, darf dieser nur wie ein lauter Güterwagen betrieben werden.

Im Gesetz ist nunmehr klargestellt, dass es für laute Güterzüge möglich ist, eine Trasse zu erhalten, allerdings nicht zum Netzfahrplan, sondern im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs. Dabei darf die Schienenwegekazität für laute Güterzüge frühestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Trassennutzung an den Zugangsberechtigten vergeben werden.

Den Schienennetzbetreibern und Zugangsberechtigten werden im Gesetz Aus-

kunftspflichten in Bezug auf die Einhaltung ihrer Pflichten auferlegt. Die Einhaltung wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beziehungsweise die nach Landesrecht zuständigen Eisenbahnbehörden überwacht. Bei Verstößen sollen die Überwachungsbehörden unter anderem strecken- oder tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote auferlegen und diese erforderlichenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung, unter anderem mit Zwangsgeld in Höhe von bis zu 500 000 Euro durchsetzen können. Außerdem sollen unter anderem das Verbot des Fahrens lauter Güterwagen beziehungsweise der Zuweisung von Schienenkapazität sowie die Auskunft- und Datenbereithaltungspflichten mit Bußgeldtatbeständen bewehrt werden

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 803/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 27:

... Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Drucksache: 299/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Fahrerassistenzsysteme haben sich in den letzten Jahren technisch stetig weiterentwickelt. Von reinen unterstützenden Systemen geht die Entwicklung dabei zunehmend zu Systemen, die die Aufgaben der Fahrzeugsteuerung und damit der Längs- und Querführung der Kraftfahrzeuge hin zu automatisiert ablaufenden Fahrphasen überführen können. Mit dem Gesetz soll diesem Schritt zum hochautomatisierten und vollautomatisierten Fahren eine rechtlich sichere Grundlage gegeben werden.

Die wesentlichen Elemente des Gesetzes sind folgende:

- Definition der Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion einschließlich der Anforderung an die Assistenzsysteme. Die Systeme müssen dabei internationalen, auch in Deutschland anzuwendenden Vorschriften (insbesondere ECE-Regelungen) entsprechen.
- Auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung der automatisierten Fahrfunktion bleibt der Fahrer Fahrzeugführer.
- Der Fahrer darf sich auf die Funktionsfähigkeit der automatisierten Fahrfunktion verlassen; er muss jedoch in der Lage sein, die Übernahme der Fahrfunktion unverzüglich wieder zu übernehmen. Entsprechende Fahrerpflichten sind im neuen § 1b geregelt.
- Eine zeitnahe Evaluierung der Regelungen des StVG zum automatisierten Fahren ist vorgesehen.
- Im Rahmen der Gefährdungshaftung sollen die Schadensersatz-Höchstbeträge für Schäden als Folge von Systemfehlern verdoppelt werden.
- Geregelt werden zudem die Grundsätze der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu zahlreichen Vorschriften Änderungen und Klarstellungen gefordert (BR-Drucksache 69/17 (Beschluss)).

Diese betrafen unter anderem folgende Punkte:

- die Definition automatisierter Fahrsysteme
- die Verwendung automatisierter Fahrfunktionen
- die Definition des Begriffs der "bestimmungsgemäßen Verwendung"
- die Frage, was der Fahrzeugführer bei einem Einsatz von hoch- und vollautomatisierten Fahrsystemen tun muss oder lassen darf
- die Übernahme der Fahrzeugsteuerung
- die vorgeschlagene Haftungshöhe
- Fragen der Speicherung und Auswertung der Daten und damit grundsätzlich des Datenschutzes in diesem Bereich.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit Anpassungen der §§ 1a, 1b und 63a, sowie Einführung eines neuen § 63b beschlossen.

Mit der Änderung des § 1a durch den Deutschen Bundestag werden zum einen die genehmigungsrechtlichen und technischen Voraussetzungen an automatisierte Systeme konkretisiert. Zum anderen muss der Hersteller bestätigen, dass es sich bei einem von ihm eingebauten automatisierten System um ein vorschriftenkonformes System handelt.

Mit der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung des § 1b soll klargestellt werden, dass sich der Fahrzeugführer während der zulässigen Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugsteuerung abwenden darf, wenn er dabei in der Lage bleibt, die Fahrzeugsteuerung jederzeit wieder zu übernehmen.

Mit den Änderungen des § 63a sowie der Einführung eines neuen § 63b sollen die Speicher- und Übermittlungsvorschriften konkretisiert und an datenschutzrechtliche Erfordernisse angepasst werden.

Mit seinen Änderungen hat der Deutsche Bundestag einige der vom Bundesrat geforderten Punkte aufgenommen. Dies betrifft z. B. die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen oder die Frage, ob sich der Fahrer bei der Verwendung von hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen vom Verkehrsgeschehen abwenden und sich damit mit anderen Dingen beschäftigen darf.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen und ferner eine Entschließung zu fassen.

Darin wird begrüßt, dass sich die für 2019 vorgesehene Evaluierung nun auf das gesamte Gesetz beziehen soll.

Aufgrund des technischen Fortschritts sollten daher spätestens dann folgende Fragen geprüft und das Gesetz gegebenenfalls angepasst werden:

- Verantwortlichkeit des Herstellers für Unfälle während des automatisierten Fahrbetriebs (Haftungsfrage).
- Der Einsatz hoch- und vollautomatisierter Fahrsysteme soll einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Eine Verdopplung der Haftungshöchstgrenze ist daher zu überprüfen.
- Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Akzeptanz sind die Vorgaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu prüfen. Da damit unmittelbare Haftungsfragen verbunden sind, ist zu überprüfen, welche weiteren gesetzlichen Vorgaben gemacht werden sollten.
- Bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung der Daten sind die Datenschutzbelange hinreichend zu beachten.
- Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ergebnisse der eingesetzten Ethikkommission sind zu berücksichtigen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 299/1/17**.

TOP 28:

Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)

Drucksache: 300/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Ziel der Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, umwelt- und klimafreundlichen Mobilität. Langfristig soll der Flächenbedarf für das Parken reduziert und durch die Vorhaltung von bestimmten Parkflächen für Carsharingfahrzeuge der Parksuchverkehr im innerstädtischen Bereich reduziert werden. Wichtig sind die Reduktion von Schadstoffen und die Vernetzung der Carsharingangebote mit den Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Im Wesentlichen geht es in dem Gesetz um Bevorrechtigungen für Nutzer von Carsharingfahrzeugen bzw. um die Förderung der Nutzung von Carsharingangeboten durch Bevorrechtigungen für entsprechende Anbieter. Dazu unterscheidet das Gesetz zwischen

- stationsunabhängigem Carsharing: Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann; das Fahrzeug wird - wie ein privater Pkw oder ein Mietwagen - auf der Straße abgestellt und
- stationsabhängigem Carsharing: Angebotsmodell, das auf vorab örtlich festgelegten Abhol- und Rückgabestellen beruht; dabei ist vorgesehen, diese Flächen dem allgemeinen Straßenverkehr zu entziehen und einem bestimmten Carsharinganbieter (Unternehmen) zuzuweisen, die entsprechende Fläche damit gleichsam - auf Zeit - zum Teil der Betriebsfläche des entsprechenden Anbieters zu machen.

Als Bevorrechtigungen für die Nutzer (§ 3) sollen etwa Parkmöglichkeiten geschaffen oder die Ermäßigung von Parkgebühren ermöglicht werden. Für die Anbieter bietet § 5 die Möglichkeit, Flächen von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen exklusiv nutzen zu können (Sondernutzung). Eine Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Flächen besteht für die Kommunen nicht.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 10. Februar 2017 einige Änderungen unter anderem zum Teilnehmerkreis und Auswahlverfahren auf der

Anbieterseite gefordert (BR-Drucksache 804/16 (Beschluss)).

Im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages, der das Gesetz am 30. März 2017 beschlossen hat, wurde im Wesentlichen die Befristung für Sondernutzungserlaubnisse nach § 5 von fünf auf acht Jahre verlängert. Begründet wurde dies mit geringerem Verfahrensaufwand bei den Gemeinden und größerer Planungssicherheit für die Anbieter. Die sonstigen Änderungen entsprechen teilweise den Empfehlungen des Bundesrates, dienen der Beachtung der Kompetenzabgrenzungen oder sind redaktioneller Natur.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 29:

Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 301/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der durchgreifenden Reform des Fahrlehrerrechts zur Modernisierung des Berufsbildes der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Dem Gesetz ging eine intensive Reformdiskussion auf Bund-Länder-Ebene unter Einbindung der Verbände insbesondere der Fahrlehrerschaft und der Fahrlehrerausbildungsstätten und unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten voraus.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

a) Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf

Das Mindestalter wird von 22 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Das Erfordernis einer Fahrerlaubnis der Klasse CE (Lkw) und A (Motorrad) als Voraussetzung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Pkw) entfällt.

b) Modernisierung der Fahrlehrerausbildung-, -weiterbildung

Die Fahrlehrerausbildung wird stärker auf den Erwerb pädagogischer Kompetenzen ausgerichtet und der Rahmenplan unter Neugewichtung der Inhalte neu gefasst. Zusätzliche und vertiefende Inhalte zur Verkehrspädagogik, aber auch zu zukunftsorientierten Themen wie nachhaltige Mobilität, Elektromobilität und Fahrerassistenzsysteme werden aufgenommen.

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung wird von zehn auf zwölf Monate verlängert, wobei eine engere Verzahnung der Ausbildungsteile in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer/innen werden erhöht, insbesondere durch Verlängerung des Einweisungslehrgangs von drei auf fünf Tage und durch die Pflicht zur eintägigen Fortbildung alle vier Jahre.

c) Kooperation von Fahrschulen, Zweigstellen, freie Wahl der Rechtsform, freie Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsfahrschule wird für Fahrschulinhaber/innen unterschiedlicher Klassen geöffnet.

Die Kooperation von Fahrschulen durch Vergabe von Teilaufträgen zur Fahrausbildung wird ermöglicht unter Beibehaltung der Aufsichtsmöglichkeiten der Behörden und der Verantwortung der verantwortlichen Leitung der auftraggebenden Fahrschule.

Die Zahl der Zweigstellen, die eine Fahrschule haben darf, wird durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. März 2017 auf zehn (nach aktueller Rechtslage höchstens drei) begrenzt. Nach dem Regierungsentwurf sollte jegliche zahlenmäßige Beschränkung der Zweigstellen entfallen.

Die Beschränkung einer Fahrschule auf höchstens drei Zweigstellen entfällt.

Für Fahrschulen wird die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) zugelassen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung, wonach die Tätigkeit als Fahrlehrer/in ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis voraussetze, freie Mitarbeiterverhältnisse also ausgeschlossen sein sollten, hat der Deutsche Bundestag verworfen.

d) Reduzierung von Bürokratie

Die Fahrschulen werden von unnötiger Bürokratie entlastet, um Kapazitäten für eine pädagogisch hochwertige Fahrausbildung frei zu machen:

Die Anzeigepflichten von Fahrschulen werden reduziert.

Die Aufzeichnungspflichten bezüglich der Angaben im Ausbildungsnachweis der Fahrschüler nach Beendigung der Fahrausbildung werden reduziert.

Der neu gefasste Ausbildungsnachweis dient neben Überwachungszwecken künftig zugleich der Vorstellung der Fahrlehreranwärter zur Fahrprüfung, so dass die hierfür separaten Musternachweise ersatzlos entfallen können.

Der Tagesnachweis für einzelne Fahrlehrer/innen entfällt. Die tägliche Höchst Arbeitszeit für Fahrlehrer/innen sollte nach dem Regierungsentwurf gestrichen werden. Letztere Änderung hat der Deutsche Bundestag jedoch verworfen.

Der Fahrlehrerschein wird überarbeitet und inhaltlich gestrafft, insbesondere unter Wegfall der Angaben zu Seminarerlaubnissen und zur Zweigstellenerlaubnis.

Die Pflicht für Fahrlehreranwärter/innen zum Führen eines Berichtshefts entfällt.

e) Bundesweite Einführung einer pädagogischen Überwachung

Zur Fahrschulüberwachung wird neben der Formalüberwachung auch eine pädagogische Überwachung zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts bundesweit vorgegeben. Für das Überwachungspersonal werden Mindestanforderungen an die pädagogische und fachliche Eignung mit Aus- und Fortbildungspflichten geregelt. Durch einige Maßnahmen zum Bürokratieabbau (vgl. oben d)), insbesondere Wegfall des Tagesnachweises, wird der Aufwand zur Formalüberwachung reduziert, wodurch der Mehraufwand einer pädagogischen Überwachung zumindest teilweise kompensiert wird.

f) Verschiedenes

Die gesundheitlichen Eignungsanforderungen, die bereits bisher über das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse CE an Fahrlehrer gestellt wurden, werden nach Wegfall dieses Erfordernisses (vgl. oben a)) eigenständig im Fahrlehrerrecht geregelt und müssen durch Vorlage eines Gesundheitsnachweises alle fünf Jahre nachgewiesen werden.

Eine Mitteilungspflicht der Polizei über Eignungs- oder Zuverlässigkeitsmängel von Fahrlehrer/innen wird neu eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 801/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 30:

Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes, zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes

Drucksache: 302/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Die Richtlinie 2010/65/EU über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten (Melderichtlinie) ist zur Erleichterung des Seeverkehrs, insbesondere zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Seeschiffahrtsunternehmen erlassen worden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 1. Juni 2015 ein System einzurichten, welches der Schifffahrt die Möglichkeit eröffnen soll, sämtliche für einen Mitgliedstaat bestimmte Daten nur noch einmal, in elektronischer Form und an eine einzige Stelle (das sogenannte National Single-Window) zu melden. Für die technische Umsetzung ist unter Federführung des BMVI das Zentrale Meldeportal entwickelt worden, das offiziell im Mai 2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen hat.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die datenschutzrechtliche Berechtigung für die Datenweiterleitung über das Zentrale Meldeportal geschaffen werden, indem die das neue System betreibende Behörde ermächtigt wird, die Daten zu den Empfängern weiterzuleiten. Das Gesetz regelt und beschreibt allgemein das Verfahren der elektronischen Abgabe von Meldungen über das Zentrale Meldeportal für Schiffe, die deutsche Hoheitsgewässer befahren oder einen Hafenbesuch anstreben. Darüber hinaus wird für die Länder die Möglichkeit eröffnet, sich des Portals im Wege der Organleihe zu bedienen.

Daneben wird in der Neufassung des § 15 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetz die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Seegesundheitserklärung geregelt und eine Nachmeldeverpflichtung begründet. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 10. Februar 2017 (BR-Drucksache 799/16 (Beschluss)) Stellung genommen und empfohlen, § 4 des Gesetzesentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass sowohl die zuständige Behörde für den Betrieb des Meldeportals als auch die Erreichbarkeit des Meldeportals nicht nur

im Bundesanzeiger, sondern auch im Verkehrsblatt bekannt gemacht werden.

Der Deutsche Bundestag hat das eingebrachte Gesetz nahezu unverändert angenommen.

Die vom Bundesrat empfohlene Bekanntgabe im Verkehrsblatt ist jedoch nunmehr in § 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 31:

Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung

Drucksache: 303/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007 wurde die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit") gemäß § 5 Absatz 1f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) umgesetzt. Dabei wurde in einem Organisationserlass die Leitung der Eisenbahn-Unfalluntersuchung des Bundes (EUB) im seinerzeitigen BMVBS verankert und als operative Stelle die Untersuchungszentrale beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) geschaffen. Eine Organisationsuntersuchung im Jahr 2015 hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Eisenbahnunfalluntersuchung des Bundes einer selbständigen Behörde zu übertragen.

Außerdem sind Vorschriften des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit umzusetzen, die die Richtlinie 2004/49/EG ersetzt.

Mit dem Gesetz werden die auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die genannten Rechtsänderungen betreffen das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG). Die darüber hinaus erforderlichen Änderungen auf Verordnungsebene werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 800/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Änderungen angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 32:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)

Drucksache: 304/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Anpassung des Bundesrechts an die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG. Die EU-Verordnung sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und das Inverkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen vor und löst zum 21. April 2018 die bisher geltende Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG) ab. Sie ist unmittelbar anwendbar. Das Gesetz enthält die hierzu im Bundesrecht erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Die Marktüberwachung wird in entsprechender Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) geregelt. Die Anwendung des ProdSG erfolgt jedoch nur, soweit es für den Seilbahnsektor erforderlich und sinnvoll ist. Aufgrund der Regelungen im ProdSG bestimmen die Länder dabei selbständig die für die Aufgaben der Marktüberwachung in den Ländern zuständigen Behörden. Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen entsprechen hierbei zukünftig den Bestimmungen des ProdSG, so dass insbesondere die Schnittstellen zwischen Zoll sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und den Marktüberwachungsbehörden der Länder auf dem Gebiet der Seilbahnen eindeutig geregelt sind. Somit werden Doppelregelungen beziehungsweise sich widersprechende Regelungen vermieden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 802/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 33:

Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 305/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG II) ist, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für Unternehmen zu erreichen. Im Fokus stehen insbesondere kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern.

Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

Im Umsatzsteuergesetz ist eine Regelung vorgesehen, die den Ausschluss einer Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen einer Forderungsabtretung (Factoring) regelt. Die Regelung sichert die bisher bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung gesetzlich ab und vermeidet damit Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Kleinbetragsrechnungen enthalten eine reduzierte Zahl von Pflichtangaben, führen aber dennoch beim Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

- Änderung des Einkommensteuergesetzes (einschließlich Lohnsteuer)

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird an den Mindestlohn angepasst.

Die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen wird von 4 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreitet. Diese Grenze wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.

- Änderung der Abgabenordnung (einschließlich des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)
Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen soll mit dem Erhalt (beim Leistungsempfänger) bzw. Versand (durch Leistungsgeber) der Rechnung enden (§ 147 Absatz 3 AO).
- Sonstige Änderungen außerhalb des Steuerrechts
Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Bundes auf Internetportalen.
- Anpassung der Handwerksordnung zum Zweck einer Digitalisierung.
- Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Werts des Vormonats (§ 23 SGB IV).
- Regelungen für eine sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente (§ 105 SGB XI).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im so genannten Ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens im September 2016 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen (BR-Drucksache 437/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit einigen Maßgaben angenommen, zu denen auch eine Forderung des Bundesrates hinsichtlich der Änderung des Einkommenssteuergesetzes zur Erhöhung der durchschnittlichen Tageslohngrenze gehörte.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Drittes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Drucksache: 343/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Netzneutralität sicherzustellen. Internetzugangsanbieter sollen den gesamten Datenverkehr ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung grundsätzlich gleich behandeln, ungeachtet des Senders, des Empfängers, des Inhalts, der Anwendung, des Dienstes oder des Endgerätes. Eine angemessene Verwaltung des Datenverkehrs soll aber zulässig sein, um die Netzwerkressourcen effizient zu nutzen und die Qualität der Dienste entsprechend den Anforderungen zu gewährleisten. Mit dem Gesetz soll auch aufgrund der EU-Verordnung 2015/2120 eine ausreichende Transparenz gegenüber Endnutzern hergestellt werden. So müssen Endnutzer darüber informiert werden, wie sich die angewandte Verkehrsmanagementpraxis auf die Qualität des Internetzugangsdienstes, die Privatsphäre des Endnutzers und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnte und wie sich Dienste, über die sie einen Vertrag abschließen, auf die Qualität und Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Internetzugangsdienste auswirken. Angegeben werden müssen den Endnutzern außerdem, welche Datenübertragungsgeschwindigkeit realistisch zur Verfügung steht und welche Rechtsbehelfe ihnen im Fall der Nichterbringung der Leistung nach nationalem Recht zur Verfügung stehen. Auch sollen neue Bußgeldtatbestände eingeführt werden. Wenn ein Dienstanbieter den Datenverkehr unzulässig beschränkt, können Bußgelder bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Bußgelder bis zu 100.000 Euro können fällig werden, wenn Internetanbieter ihre Kunden über vertragsgemäße Beschränkungen des offenen Internetzugangs nicht ordnungsgemäß informieren. Ein solches Bußgeld droht auch für den Fall, dass die tatsächliche Datenübermittlung von der vertraglich vereinbarten abweicht.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung im September 2016 im so genannten Ersten Durchgang beraten und umfangreich Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag nahm den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. April 2017 mit einigen Änderungen an.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 35:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 306/17

Mit dem Gesetz soll das Abkommen mit Turkmenistan vom 29. August 2016 ratifiziert werden. Damit wird das bisherige Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 29. November 1981, das durch politische und steuerrechtliche Entwicklungen überholt ist, ersetzt.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 36:

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 344/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen weisen in diesem Bereich ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die hiermit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit der Staaten machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden auf zwischenstaatlicher Ebene noch intensiver zusammenarbeiten. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und von schweren Straftaten ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 11. Juli 2016 mit der Regierung der Arabischen Republik Ägypten ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ägypten kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-ägyptischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus und von schweren Straftaten zu steigern und dadurch die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

Mit dem Gesetz werden die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat bereits am 10. März 2017 keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. April 2017 ohne Änderungen verabschiedet.

Die Beratungen des Bundesrates sollen nach einer Entscheidung des Ständigen Beirates unter Abkürzung der Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat keine Bedenken gegen das Gesetz geäußert und empfiehlt dem Bundesrat daher, das Gesetz zu billigen, indem er den Vermittlungsausschuss nicht anruft.

TOP 37:

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 345/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen weisen in diesem Bereich ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die hiermit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit der Staaten machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden auf zwischenstaatlicher Ebene noch intensiver zusammenarbeiten. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der organisierten und der schweren Kriminalität und des Terrorismus ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 26. September 2016 mit der Regierung der Tunesischen Republik ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Tunesien kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-tunesischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und der schweren Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der Migration und der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu steigern und dadurch die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

Mit dem Gesetz werden die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat bereits am 10. März 2017 keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. April 2017 ohne Änderungen verabschiedet.

Die Beratungen des Bundesrates sollen nach einer Entscheidung des Ständigen Beirates unter Abkürzung der Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat keine Bedenken geäußert und empfiehlt dem Bundesrat daher, das Abkommen zu ratifizieren und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 38:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 307/17

Mit dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat entschiedene neue Aufteilung der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können. Das Änderungsabkommen bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, was mit dem vorliegenden Gesetz geschehen soll.

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten 2010 auf dem NATO-Gipfel in Lissabon eine neue NATO-Kommandostruktur beschlossen hatten, sollte es auch zu einer Entlastung des NATO-Militärhaushaltes kommen. Der NATO-Rat entschied daraufhin, dieses Ziel unter anderem dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Bisher wurden diese Kosten vollständig aus dem NATO-Militärhaushalt getragen.

Die Aufteilung der Infrastrukturkosten soll zu Einsparungen im Bundeshaushalt führen. Den Mehrausgaben des Bundes bei hälftiger Übernahme der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur in Höhe von jährlich circa 0,2 Millionen Euro sollen Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 1,72 Millionen Euro entgegenstehen. Diese sollen sich daraus ergeben, dass alle Aufnahmestaaten von NATO-Hauptquartieren die Hälfte der Infrastrukturkosten der in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-

Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur zu tragen haben, wodurch im NATO-Militärhaushalt jährlich circa 11,8 Millionen Euro eingespart werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 818/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Verteidigungsausschusses unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 39:

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Drucksache: 308/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Abkommen soll die Ansiedlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln. Geregelt werden die Bereiche Sitz, Räumlichkeiten, Archive, Kommunikation, Besteuerung, Zölle, Personalangelegenheiten und Personal-Sonderstatusrechte (Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten, Erleichterungen) sowie Beflaggungsrechte.

Zur Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit befindet sich derzeit eine Novellierung in Verhandlung der zuständigen Organe. Der Kommissionsentwurf sieht die Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sitzstaatabkommens vor. Bei Inkrafttreten des hier gegenständlichen Gesetzes wäre diese Anforderung bereits umgesetzt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 83/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 232/17

Die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, einen einheitlichen, verbindlichen und transparenten Rechtsrahmen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland zu schaffen. Es sollen auch neuere Formen der internationalen Zusammenarbeit in das geplante Gesetz einbezogen werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten in Deutschland Defizite beim bestehenden rechtlichen Instrumentarium für die Umsetzung von Ansiedlungsvorhaben offenbart. Mit der Vorlage soll erstmalig ein eigenes Gesetz, das die Ansiedlung solcher Einrichtungen in Deutschland und die dabei in jedem Einzelfall zu klärenden Rechtsfragen, wie Status der internationalen Einrichtung, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, zum Beispiel im Bereich der Besteuerung oder des Aufenthaltsrechts, einheitlich regelt, geschaffen werden.

Den sonstigen internationalen Einrichtungen einschließlich quasi-zwischenstaatlicher Einrichtungen können nach der Gesetzesinitiative solche Privilegien gewährt werden, ein unmittelbarer Anspruch darauf soll aber nicht bestehen. Internationalen Nichtregierungsorganisationen, die als solche nach einem im Gesetzentwurf festgelegten Kriterienkatalog anerkannt werden, sollen Begünstigungen hingegen nur in eingeschränktem Rahmen gewährt werden, vor allem im Bereich des Aufenthaltsrechts.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Teile. Nach dem ersten Teil, der die allgemeinen Bestimmungen zum Anwendungsbereich und zu Begriffsbestimmungen enthält, orientiert sich die Initiative in ihrer Systematik an den unterschiedlichen Organisationsformen multilateraler Akteure, die für Ansiedlungen in Betracht kommen. Diese werden in drei Hauptkategorien unterteilt, die vom Gesetzentwurf mit Blick auf Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen differenziert behandelt werden. Die Initiative unterscheidet hier die

Kategorien der klassischen internationalen Organisationen (Teil 2), der weiteren internationalen Einrichtungen (Teil 3) und der internationalen Nichtregierungsorganisationen (Teil 4). Den fünften und letzten Teil des Gesetzentwurfs bilden die Schlussbestimmungen mit Regelungen zur Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, zur Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Änderung betrifft die Begründung zu § 22, nach der, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, auf eine Festlegung einer bestimmten Zeitspanne verzichtet werden soll, ab der eine ständige Ansässigkeit des Vertreters eines Mitglieds einer internationalen Organisation anzunehmen ist.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 232/1/17** ersichtlich.

TOP 41:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung**- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen, Saarland -**

Drucksache: 181/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Bewältigung überraschender und unerbetener Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern. Nach Auffassung der antragstellenden Länder hätten alle bisher vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens nicht in ausreichendem Maße eine Verbesserung der Situation bewirken können. Zuletzt habe die Bundesregierung mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) versucht, belästigenden Telefonanrufen im Bereich der Gewinnspielsdienste den Boden zu entziehen. Indessen belegten die jüngsten Erhebungen der Verbraucherzentralen eindrücklich, dass das besagte Gesetz nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Situation geführt habe. Eine im Zeitraum von Anfang Juli 2014 bis Mitte November 2015 von den Verbraucherzentralen durchgeführte Untersuchung bestätigte, dass das Geschäft mit überraschenden Werbeanrufen und untergeschobenen Verträgen weiterhin floriere, wobei nun Anrufe zu Produkten der Telekommunikationsanbieter, der Energieversorger, der Zeitschriftenverlage und weiterer Branchen einen hohen Anteil am Gesamtaufkommen ausmachten. Die Zahl der in diesem Zeitraum von den Verbraucherzentralen bundesweit erfassten Beschwerden zu unerlaubten Werbeanrufen und am Telefon untergeschobenen Verträgen belief sich auf ca. 19 500. Daher bestehe weiterhin der Bedarf nach einer klaren gesetzlichen Regelung, welche die Beweissituation bei der Frage nach dem Zustandekommen von telefonischen Verträgen zu Gunsten der Verbraucher verbessere.

Nur eine Maßnahme, die gezielt auf die Wirksamkeit der Folgeverträge ausgerichtet sei, erscheine geeignet, die wirtschaftliche Attraktivität der unerwünschten Telefonwerbung effektiv zu bekämpfen. Die Länder hätten dies bereits vor knapp einem Jahrzehnt erkannt und seither immer wieder Versuche zur Einführung einer Regelung unternommen, nach der die Wirksamkeit von Vertragsschlüssen, die auf Grund von ungebetenen Werbeanrufen zustande gekommen seien, an eine ausdrückliche und formgerechte Bestätigung des Verbrauchers geknüpft werden sollte (sogenannte Bestätigungslösung).

Mit dem Gesetzentwurf solle der Bundesrat diesen Regelungsansatz im Wesentlichen weiter verfolgen, wobei er sich an der hierfür ausdrücklich vorgesehenen Öffnungsklausel der Verbraucherrichtlinie orientieren solle. Danach sollten auf Werbeanrufen basierende Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen nur dann wirksam werden, wenn der Unternehmer sein telefonisches Angebot gegenüber dem Verbraucher anschließend auf einem dauerhaften Datenträger - beispielsweise per Post, E-Mail, Fax oder SMS - bestätige und der Verbraucher sich mit dem Angebot in Textform einverstanden erkläre, wobei auch hier eine Übermittlung per Post, E-Mail, SMS, Fax oder auf sonstigem Wege ausreichen solle. Einer eigenhändigen Unterschrift des Verbrauchers oder des Unternehmers solle es auch weiterhin nicht bedürfen. Eine solche Regelung eröffne die Möglichkeit, wirksam gegen unseriös agierende Unternehmen der Callcenter-Branche vorzugehen, indem sie die Verbraucherrechte stärke und den redlichen Wettbewerb fördere.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes in einer Neufassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Auch in dieser Fassung soll von der Öffnungsklausel der Verbraucherrichtlinie Gebrauch gemacht werden. Anstatt wie der Gesetzesantrag neue Regelungen in das BGB einzufügen, soll die bestehende Regelung des BGB über Fernabsatzverträge ergänzt werden. Zur Wirksamkeit eines telefonisch geschlossenen Fernabsatzvertrages soll es hiernach künftig der Genehmigung des Vertrags durch den Verbraucher in Textform bedürfen, nachdem der Unternehmer ihm sein Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Dies solle nicht gelten, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung veranlasst worden sei. Die eigentliche "Bestätigungslösung" solle dadurch flankiert werden, dass das Recht des Unternehmers ausgeschlossen werde, seine - vor der Genehmigung des Verbrauchers erbrachte - Leistung wegen ausgebliebener Genehmigung des Verbrauchers zurückzufordern.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 181/1/17** ersichtlich.

TOP 42:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 254/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf schlägt das antragstellende Land die Einführung eines Straftatbestands "Verbotene Aufnahmen in Gerichtsverhandlungen" in das Strafgesetzbuch vor. Danach soll mit Strafe bedroht werden, wer in einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht von einer daran beteiligten anderen Person ohne Wissen des Vorsitzenden eine Bild- oder Tonaufnahme herstellt oder überträgt. Daneben wird auch das Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer derart hergestellten Aufnahme unter Strafe gestellt. Eine qualifizierte Strafdrohung ist vorgesehen, wenn sich die Tat auf eine während nicht-öffentlicher Verhandlung hergestellte oder übertragene Aufnahme bezieht. Auch werden Regelungen zur Einziehung der Bild- und Tonträger und zur Strafbarkeit des Versuchs geschaffen.

Ausschlaggebend für diesen Vorschlag sei nach Meinung des antragstellenden Landes, dass Zuhörer, Prozessbeobachter oder auch Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen immer öfter heimlich Bild- und Tonaufnahmen erstellten und sie anschließend im Internet verbreiteten. Dabei würden besonders Personen in Erscheinung treten, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestritten, ihr Rechtssystem nicht anerkennen würden und den Repräsentanten des Staates ihre Legitimation absprächen (insbesondere die sogenannten "Reichsbürger"): Sie fertigten und verwendeten ihre Aufzeichnungen insbesondere zur Selbstdarstellung, Bloßstellung, Einschüchterung oder Nötigung. Der rasante technische Fortschritt erlaube es inzwischen auch praktisch jedermann, kaum erkennbare, oft preisgünstige Klein- und Kleinstgeräte zu erwerben und unauffällig Aufnahmen in guter Qualität zu fertigen. In Bezug auf Gerichtsverhandlungen sei ein derartiges Verhalten besonders sozialschädlich, da es die geordnete Rechtspflege, namentlich die Rechts- und Wahrheitsfindung, sowie die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen könne. Das regelmäßig heimliche Vorgehen verhindere zudem, dass Gerichtsvorsitzende die Aufnahmen und ihre spätere Veröffentlichung sowie ihren Gebrauch von Anfang an mit

sitzungspolizeilichen Maßnahmen effektiv unterbinden könnten. Dass solche Fälle trotz der niedrigen Entdeckungswahrscheinlichkeit in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt worden seien, lasse auf ein erhebliches Dunkelfeld schließen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, wohingegen sich der **federführende Rechtsausschuss** dafür ausspricht, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 254/1/17**.

TOP 43:

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht
- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 317/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das antragstellende Land zielt mit dem Gesetzesantrag darauf ab, die aus sozialen Gründen geschaffenen Schutzvorschriften im Wohnungsmietrecht bei außerordentlicher fristloser und ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzugs zu harmonisieren.

Durch die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen sollen insbesondere zukünftig im Wohnungsmietrecht die im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs geltenden, die Schuldner schützenden, besonderen Vorschriften, insbesondere das Nachholrecht und die sogenannte Schonfrist, auch im Falle der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs gelten. Es sollen auch die Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich des Zeitraumes und des Umfangs des Zahlungsverzuges bei einer außerordentlichen fristlosen und einer ordentlichen Kündigung vereinheitlicht werden. Auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietvertrages wegen Zahlungsverzuges soll, wie bisher bereits die außerordentliche fristlose Kündigung, ausgeschlossen sein, wenn vor der Erklärung der Kündigung die Ansprüche der Vermieterinnen und Vermieter befriedigt wurden. Ebenso wie eine außerordentliche fristlose Kündigung soll die ordentliche Kündigung unwirksam werden, wenn sich Mieterinnen und Mieter durch Aufrechnung von ihrer Schuld befreien konnten und die Aufrechnung unverzüglich nach der Kündigung erklären.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat jedoch darum gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 957. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 44:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Drucksache: 233/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland sollen Sportanlagen, die von Kindern genutzt werden, mit anderen Einrichtungen für Kinder, wie zum Beispiel Kinderspielplätzen, im Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen gleich behandelt werden.

Nach § 22 Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder in Kindertageseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Im Gesetz sind Sportanlagen bisher nicht benannt.

Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinder- und Ballspielplätzen einerseits und Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV andererseits, die durch Kinder genutzt werden, sei sachlich nicht gerechtfertigt. Es sei im Gegenteil wünschenswert, wenn gerade auch Anlagen, die der Ausübung etwa von Vereinssport dienen, auch durch Kinder genutzt würden, ohne dass hierbei die für den Erwachsenensport geltenden Begrenzungen angewendet würden. Durch diese Ergänzung würde Bewegung und Sport von Kindern unterstützt und gefördert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die **beteiligten Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 233/1/17** ersichtlich.

TOP 45:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung der Blutversorgung - Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 250/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Honorarärztinnen und -ärzten im Rettungsdienst soll die Bundesregierung mit der beantragten EntschlieÙung gebeten werden, den Sozialversicherungsstatus der im Bereich des Blutspendewesens tätigen Honorarärztinnen und -ärzte zu klären, damit eine sichere Blutversorgung erhalten bleibt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

TOP 46:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 258/17

Ab dem 1. April 2017 werden die Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe angehoben. Hieraus resultiert, dass - ohne Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - Leistungsbezieher nach dem BVG und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (unter anderem das Opferentschädigungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz), gegenüber Leistungsbezieher nach dem SGB XII künftig schlechtergestellt würden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, dem Gedanken des Ausgleichs eines Sonderopfers durch die Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch künftig im Rahmen der Vermögensschonbeträge angemessen Rechnung zu tragen.

Durch die Änderungen des § 25f BVG werden im Nachgang zur Erhöhung der Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe die Vermögensschonbeträge in der Kriegsofopferfürsorge angehoben. Die Anhebung ist so bemessen, dass die Vermögensschonbeträge in der Kriegsofopferfürsorge gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und dem Charakter des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen.

In der Kriegsofopferfürsorgeverordnung werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022

Drucksache: 217/17

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018 bis 2022 erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem auf diese Rechtsgrundlage gestützten Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Der Vorschlag enthält den thematischen Mehrjahresrahmen (2018 bis 2022) für die Agentur der EU für Grundrechte. Der geltende Mehrjahresrahmen läuft Ende 2017 aus. Um die geordnete Durchführung von neuen Projekten der Agentur zu gewährleisten, ist rechtzeitig ein neuer Mehrjahresrahmen festzulegen.

Nach Artikel 2 des Vorschlags soll die Agentur in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Aufgaben in den folgenden Themenbereichen wahrnehmen:

- Opfer von Straftaten und Zugang zum Recht;
- Gleichstellung und Diskriminierung, zum Beispiel wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung;
- Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen;
- Migration, Grenzen, Asyl sowie Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten;

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz;
- Rechte des Kindes;
- Integration und soziale Eingliederung von Roma.

Der federführenden **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 48:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen

Drucksache: 259/17

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde über eine Kohleabgabe ein Bergmannssiedlungsvermögen zur Errichtung von Bergarbeiterwohnungen aufgebaut, das in verschiedenen Treuhandstellen gebunden war. Um das noch vorhandene Vermögen verwerten zu können, wurde ein Vergleich zwischen der letzten Treuhandstelle und deren Gesellschaftern geschlossen, der erst durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen wirksam werden kann.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 49:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

Drucksache: 261/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Eine gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführte Evaluation der bislang im Ausländerrecht geltenden Gebühren hat gezeigt, dass diese anzupassen sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig die Gebühren im Ausländerrecht so festgelegt werden, dass sie in ihrer Höhe einerseits die für die jeweiligen Leistungen entstehenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nicht unangemessen belasten. Das Kostendeckungsgebot wird für die Gebührenbemessung ausdrücklich gesetzlich verankert. Zudem sollen einige Höchstgrenzen für Gebühren angepasst werden.

Hieraus ergeben sich für die meisten Gebührensätze Erhöhungen und nur wenige Absenkungen. Für die Ausländerbehörden besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall mit Blick auf die Situation des Gebührenschuldners Gebühren zu ermäßigen oder von der Erhebung abzusehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, sich im Wege einer Stellungnahme für einen neuen Gebührentatbestand für die Befristung von Aufenthaltstiteln, die die Behörde von Amts wegen ausspricht, auszusprechen.

Der **Finanzausschuss** hat keine Bedenken gegen Gesetzentwurf vorgetragen.

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Drucksache: 262/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Grundanliegen des Gesetzentwurfes ist die Rehabilitierung derjenigen, die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland als Täterin oder Täter verurteilt wurden, weil sie einvernehmlich mit Personen des gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen durchgeführt haben. Einvernehmlich sei eine sexuelle Handlung, wenn das Einverständnis dazu, unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände, freiwillig erteilt wurde. Entsprechende strafgerichtliche Verurteilungen sollen pauschal durch Gesetz aufgehoben werden. Dadurch solle deutlich werden, dass nicht die Auseinandersetzung mit der Einzelverurteilung vorrangig sei, sondern dass generell die unzumutbaren Folgen der damaligen Gesetzgebung zu korrigieren seien weil nach heutigem Verständnis das strafrechtliche Verbot homosexueller Handlungen in besonderem Maße grundrechtswidrig sei.

Von der Rehabilitierung sollen Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Kindern sowie Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits-, oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit ausgeschlossen sein. Handlungen sollen nicht rehabilitiert werden, wenn entsprechende heterosexuelle Handlungen zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls strafbar waren.

Für die Betroffenen soll die Aufhebung der Strafurteile mit einer Entschädigung verbunden werden. Das vorgesehene pauschalierte Entschädigungsmodell soll insbesondere die, wegen des hohen Alters vieler Betroffener erforderliche, zügige Bearbeitung der Ansprüche ermöglichen. Je aufgehobener Verurteilung wird ein Betrag in Höhe von 3 000 Euro plus 1 500 Euro für jedes angefangene Jahr Freiheitsentziehung festgelegt. Die Entschädigung soll in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz aus dem Bundeshaushalt geleistet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, für die Feststellung der Aufhebung des Urteils und für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung auch das für das Entschädigungsverfahren vorgesehene Bundesamt für Justiz zu bestimmen. Die Zuständigkeitskonzentration böte insbesondere den Vorteil, dass sich Zuständigkeitsfragen nicht stellen und bundesweit eine einheitliche Gesetzesanwendung gewährleistet würde. Ferner spricht der **Rechtsausschuss** sich dafür aus, zu prüfen, ob im Falle von Teilaufhebungen von Urteilen auf Antrag auch entsprechende Teiltilgungen von Eintragungen im Bundeszentralregister ermöglicht werden können.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, eine Ausweitung der Entschädigungsmöglichkeiten zu prüfen. Zu untersuchen sei, ob die Entschädigungsleistung auf den im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgung festgelegten Betrag erhöht werden könne, weitere Personen in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden könnten und eine Kollektiventschädigung vorgesehen werden könne.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 262/1/17** ersichtlich.

TOP 51:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Drucksache: 275/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll im deutschen Recht das Alter der Ehemündigkeit - im Interesse des Kindeswohls - ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt werden. Zum Schutz Minderjähriger soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, abgeschafft werden und dadurch künftig keine Eheschließung Minderjähriger mehr möglich sein. Dadurch entfällt auch das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet, soll eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe grundsätzlich aufzuheben sein. Hatte ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll diese Ehe unwirksam sein. Auch für wirksam nach ausländischem Recht geschlossene Ehen Minderjähriger sollen diese Grundsätze gelten. Durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche soll zukünftig eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam ("Nicht-ehe") sein, wenn Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Ferner sollen durch den Gesetzentwurf Ehe und Lebenspartnerschaft hinsichtlich des Mündigkeitsalters gleichgestellt werden und Regelungen getroffen werden, die verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung ihrer Ehe erleiden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen gemeinsam, dass zukünftig auf die Aufhebung einer Ehe wegen Eheunmündigkeit eines Ehegatten generell deutsches Recht anzuwenden sei. Nach ausländischem Recht geschlossene Minderjährigenehen sollten nicht pauschal unwirksam sein, sondern für sie soll eine einheitliche "Aufhebungslösung" gelten, die insbesondere eine größere Einzelfallgerechtigkeit ermögliche. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, stattdessen zu prüfen, welche negativen Auswirkungen die generelle Unwirksamkeit der Ehe auf das Wohl vorhandener Kinder, aber beispielsweise auch auf Unterhalts-, Erb- und Versorgungsansprüche sowie auf die Rechte des jeweiligen Ehepartners habe. Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt diese Prüfbitte hilfsweise zu seiner Hauptempfehlung.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen ebenfalls gemeinsam, dass eine Ehe aufzuheben sei, wenn sie mit einem Minderjährigen geschlossen wurde, der das 14. Lebensjahr weder zum Ehezeitpunkt noch bis zur familiengerichtlichen Entscheidung vollendet hat. Die drei Ausschüsse sprechen sich auch dafür aus, zu prüfen ob die Härtefallregelung zum Absehen von der Aufhebung einer Minderjährigenehe erweitert werden kann, so dass insbesondere auch weitere besondere soziale und psychologische Belange der betroffenen Minderjährigen Berücksichtigung finden können.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt schließlich zu prüfen, ob im Falle einer unwirksamen oder aufgehobenen Minderjährigenehe aus verfassungsrechtlichen Gründen eine asylrechtliche Gleichbehandlung der minderjährigen und volljährigen (ehemaligen) Ehegatten angezeigt sei.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 275/1/17** ersichtlich.

TOP 52:

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG)

Drucksache: 312/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften über die erlaubnisfreien Nutzungen für Bildung und Wissenschaft neu geordnet, konsolidiert und vereinfacht werden, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit für unterschiedlichste Anwender zu verbessern. Der Unionsgesetzgeber hatte im Jahr mit der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG (InfoSoc-RL) den bis heute verbindlichen Rechtsrahmen für die urheberrechtlichen Verwertungsrechte und die gesetzlich erlaubten Nutzungen (Schrankenbestimmungen) im digitalisierten Umfeld geschaffen. Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Maßgaben in den Jahren 2003 und 2008 umgesetzt. In der Substanz sind diese Regelungen allerdings zwei Jahrzehnte alt. Seitdem hat sich das digitale Umfeld erheblich geändert, ohne dass die gesetzlich erlaubten Nutzungen angepasst worden wären.

Kern der Reform ist der neue Unterabschnitt 4 "Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen": Die §§ 60a bis 60h UrhG des Gesetzentwurfs (UrhG-E) umfassen die Vorschriften für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen wie etwa Bibliotheken, einschließlich einer neuen Vorschrift für das sogenannte Text- und Data Mining, der softwaregestützten Auswertung großer Datenmengen. Jede Anwendergruppe findet also künftig einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen vor. Gleichzeitig entfallen diverse, bislang für sie bestehende Bestimmungen entweder vollständig (§§ 47, 52a, 52b, 53a UrhG) oder teilweise (z. B. in § 46 UrhG sowie in der "Privatkopieschranke" des § 53 UrhG). Soweit geboten und unionsrechtlich zulässig erweitert die beabsichtigte Reform des UrhG den Umfang der erlaubten Nutzung, wobei in der Regel eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Hiervon sollen zum einen die Nutzer, die rechtssicher zu einem fairen Entgelt auf geschützte Inhalte für Zwecke von Bildung und Wissenschaft zugreifen können, profitieren. Zum anderen sollen zugleich die Rechtsinhaber, also z. B. Autoren und Fachverlage profitieren: Denn sie erhalten eine angemessene Vergütung für Nutzungen, die ansonsten oft un-

terblieben wären oder rechtswidrig (und damit ebenfalls ohne Vergütung) stattgefunden hätten. Die reformierten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse sind der vertraglichen Gestaltung entzogen, soweit sie gesetzlich erlaubte Nutzungen beschränken oder untersagen. Dies soll sicherstellen, dass der gesetzlich bestimmte Interessenausgleich tatsächlich durchsetzbar ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt unter anderem zu fordern, dass neben den Schulbuchverlagen auch Lehrbuchverlage privilegiert werden sollen. Der Primärmarkt für Lehrbuchverlage sei ebenso wie der für Schulbuchverlage begrenzt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt die Bitte zu äußern, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die nicht-kommerzielle Nutzung zu Lehr- und Lernzwecken der Bildungseinrichtungen weitergehende Ausnahmen von der Vergütungspflicht statuiert werden können. Kritisch wird gesehen, dass die Vergütungspflicht neben dem öffentlichen Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen zusätzlich die Verbreitung sowie die öffentliche Wiedergabe geregelt würde. Dies dürfte nach Auffassung des Ausschusses zu einer massiven Steigerung der Haushaltsausgaben in den Landeshaushalten führen. In diesem Zusammenhang werde ebenfalls kritisch gesehen, dass der Gesetzentwurf eine Vergütungspflicht auch dort vorsehe, wo das Unionsrecht eine Vergütung nicht zwingend verlange.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem, darauf hinzuweisen, dass die Zahl der entgeltlich abgesetzten Werke mit dem Vorschlag wesentlich zurückgehen und der Anreiz zum käuflichen Erwerb von Verlagsangeboten für Endnutzer deutlich nachlassen könnte. Er gibt zu bedenken, dass die mangelnde Rentabilität der Geschäftstätigkeit die gesamte Wertschöpfungskette betreffe und einen Rückgang an Investitionen sowie den Abbau von Arbeitsplätzen in mehreren Branchen bewirken könne. Der Ausschuss bezweifelt, dass die Primärmarktrelevanz der neuen Schranken hinreichend genau untersucht worden sei.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 312/1/17** ersichtlich.

TOP 53:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

Drucksache: 263/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das geltende Vergaberecht ermöglicht es, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, wenn es bei ihnen zu Wirtschaftsdelikten oder anderen gravierenden Straftaten gekommen ist. Die Einführung eines bundesweiten "Wettbewerbsregisters" soll es Auftraggebern künftig leichter machen, das Vorliegen von Ausschlussgründen nachzuprüfen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Im Einzelnen:

Eintragungen in das Wettbewerbsregister

Der Gesetzentwurf regelt abschließend die zur Eintragung von Unternehmen im Wettbewerbsregister führenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Eingetragen werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die gemäß § 123 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung).

Zum anderen sollen diejenigen fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB (Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften) eingetragen werden, die die Vergabestellen bisher im Gewerbezentralregister abfragen mussten. Die Pflicht zur elektronischen Abfrage aus dem neuen Wettbewerbsregister soll die bisherige Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters nach dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzen.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden sollen zur elektronischen Mitteilung von Informationen über Rechtsverstöße an die Registerbehörde verpflichtet werden.

Registerführende Behörde soll das Bundeskartellamt sein. Unternehmen, die eingetragen werden sollen, werden im Vorfeld von der Registerbehörde angehört und können Einwendungen geltend machen.

Abfragepflicht ab einem Auftragswert von 30 000 Euro

Öffentliche Auftraggeber sollen ab einem Auftragswert von 30 000 Euro verpflichtet sein, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Die Abfragepflicht betreffe damit sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Unterhalb der Wertgrenze von 30 000 Euro soll nicht die Pflicht, aber die Möglichkeit einer Abfrage bestehen.

Prüfung eines Ausschlusses bei bestehenden Eintragungen

Die Eintragung in das Register soll nicht automatisch zu einem Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen. Auftraggeber hätten weiterhin eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Unternehmen aufgrund der Eintragung im konkreten Einzelfall ausgeschlossen wird. In der Regel soll jedoch die Eintragung wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Löschung von Eintragungen und Selbstreinigung

Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei oder fünf Jahre) sollen eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen sein. Eingetragene Unternehmen hätten zudem die Möglichkeit, nach erfolgter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 263/1/17** zu entnehmen.

TOP 54:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle

Drucksache: 264/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Aufgrund von Änderungen im Gebührenrecht sowie des Erlasses des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ergibt sich Anpassungsbedarf im Akkreditierungsstellen-gesetz (AkkStelleG) sowie als Folge auch in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung. Zudem sind einige wenige redaktionelle Änderungen erforderlich, die sich aus dem zeitlichen Ablauf der Regelungen ergeben.

Mit dem ZKG erhält die Akkreditierungsstelle erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser Bereich innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, werden die Bestimmungen des AkkStelleG hinsichtlich der Besetzung und der Organisation des Akkreditierungsbeirats entsprechend angepasst.

Zum anderen wird der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt, für künftig durchzuführende, nicht antragsgebundene individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen Vorschüsse zu verlangen. Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die Akkreditierungsstelle künftig weniger antragsgebundene Leistungen durchführen. Zur Sicherung der laufenden Liquidität der Akkreditierungsstelle ist daher die vorgesehene Änderung erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 55:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Drucksache: 265/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger enthält der Gesetzentwurf rechtsbereinigende Änderungen in Bezug auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgesehen, um die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die so genannte "Sammelausschreibung" als Verfahren zur Besetzung von Bezirken ausdrücklich zu regeln. Dabei bewerben sich die Schornsteinfeger nicht auf einen bestimmten Bezirk, sondern um das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Es bliebe der ausschreibenden Behörde vorbehalten, den ausgewählten Bewerbern einen bestimmten Bezirk zuzuweisen. Dies würde eine lückenlose Besetzung erlauben und erleichtere das Verfahren bei Massenausschreibungen.

Daneben sieht der Entwurf Änderungen vor, die unter anderem das Vollstreckungsrecht, die Regelung der Vertretung von beliehenen Schornsteinfegern und den Schutz von Kkehrbuchdaten betreffen.

Neu ist auch die Regelung, dass sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger frühestens zwei Jahre nach seiner Bestellung um einen neuen Bezirk bewerben kann. Damit soll die Kontinuität der Bezirksverwaltung und die Feuersicherheit verbessert werden. In Härtefällen soll davon abgewichen werden können.

Mit dem Ausschluss der Staatshaftung für hoheitliche Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger soll eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt werden. Derzeit ist noch in einigen wenigen Ländern eine Haftungsüberleitung nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes möglich, während in den meisten Ländern die Haftung des Staates bereits ausgeschlossen ist. Bereits jetzt verfügen nahezu alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über eine Berufshaftpflichtversicherung, da sie sich auch für mögliche Schäden bei der Ausführung freier Schornsteinfegerarbeiten absichern müssen. Diese Versicherungen decken auch Schäden aus der hoheitlichen Tätigkeit von

Schornsteinfegern ab, so dass durch den Haftungsausschluss keine Haftungslücke entstünde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 265/1/17** zu entnehmen.

TOP 56:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Drucksache: 266/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG im nationalen Recht. Gegenstand sind dabei ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Die eIDAS-Verordnung soll einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sollen die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste erweitert werden. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 266/1/17** zu entnehmen.

TOP 57:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Drucksache: 276/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bereits das Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes, das am 27. Juli 2016 in Kraft getreten ist, sollte Betreibern von drahtlosen lokalen Netzwerken (Wireless Local Area Network - WLAN) die notwendige Rechtsicherheit bringen, um ihr WLAN Dritten anbieten zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, für Rechtsverstöße Dritter abgemahnt oder haftbar gemacht zu werden.

Am 15. September 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-484/14 (Mc Fadden gegen Sony Music) bekannt gegeben. Der EuGH verneint eine Haftung auf Schadensersatz für Rechtsverstöße Dritter, stellt aber zugleich fest, dass ein Gericht oder eine nationale Behörde gegen einen WLAN-Betreiber eine Anordnung erlassen kann, um der Wiederholung einer Rechtsverletzung vorzubeugen. Dies könne etwa auch durch einen passwortgeschützten Zugang erreicht werden, bei dem die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, WLAN-Betreibern dahingehend so weit wie möglich Rechtssicherheit zu verschaffen, damit dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im Telemediengesetz der Umfang der Haftungsbeschränkung für Internetzugangsanbieter geregelt. Darüber hinaus sollen diese von einem Großteil der bisher bestehenden Kostentragungspflicht, insbesondere bei Abmahnungen, befreit werden. Schließlich soll klargestellt werden, dass WLAN-Betreiber nicht von einer Behörde verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr anzubieten oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen, obgleich dies auf freiwilliger Basis weiterhin möglich bleiben soll. Ebenso soll klar geregelt werden, unter welchen Bedingungen Nutzungssperren im Einzelfall möglich sind, um die Wiederholung einer konkreten Rechtsverletzung zu verhindern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 276/1/17** zu entnehmen.

TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Drucksache: 260/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) geschaffen werden.

Mit dem Übereinkommen sollen auf europäischer Ebene einheitliche Schutzstandards in den Bereichen des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen werden, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Übereinkommen bereits am 11. Mai 2011 in Istanbul unterzeichnet und angekündigt, es in nationales Recht umzusetzen.

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, wonach Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 59:

Entwurf eines Gesetzes zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Drucksache: 267/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, hat zum Ziel, Verbrauch und Produktion von bestimmten ozonschichtschädigenden Stoffen schrittweise zu eliminieren. Als Ersatz für diese Stoffe werden jedoch in großem Umfang Stoffe eingesetzt, die zwar nicht ozonschichtschädigend sind, aber - ebenso wie viele der ozonschichtschädigenden Stoffe - ein teilweise sehr hohes Treibhauspotenzial aufweisen. Unabhängig von diesem Umstellungsprozess steigt auf Grund des weltweit steigenden Kühlungs- und Klimatisierungsbedarfs der Einsatz dieser Stoffe. Den bedeutendsten Teil dieser Gruppe der Ersatzstoffe nehmen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) ein.

Mit der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls werden 17 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in den Regelungsbereich des Montrealer Protokolls aufgenommen und Verpflichtungen für Industrieländer begründet, von 2019 bis 2036 Herstellung und Verwendung von HFKW schrittweise zu begrenzen.

Für zwei Gruppen von Entwicklungsländern wurden jeweils längere Zeitpläne für die Erreichung der Minderungsziele von 2024 bis 2045 bzw. von 2028 bis 2047 vereinbart. Gleichzeitig werden diese Stoffe in den Finanzierungsmechanismus des Protokolls, den Multilateralen Fonds (MLF), einbezogen.

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation der am 15. Oktober 2016 beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 60:

Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland

Drucksache: 225/17

I. Zum Inhalt des Berichtes

Mit der Zuleitung des Berichts über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus § 42e SGB VIII nach, wonach der Deutsche Bundestag jährlich entsprechend zu unterrichten ist.

Es handelt sich um die erste umfassende Bestandsaufnahme seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015.

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. Im Wesentlichen wurden Länder, Kommunen und Fachverbände befragt. Zudem wurden amtliche Statistiken, Verwaltungsdaten und der Stand der Forschung zu unbegleiteten Minderjährigen ausgewertet.

Zusammenfassend kommt der Bericht zu folgenden Ergebnissen:

- Die stark steigenden Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 habe unter anderem die Einführung einer bundesweiten Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen dringend erforderlich gemacht.
- Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme von den Ländern und Kommunen werde verantwortungsvoll umgesetzt und funktioniere im Wesentlichen gut.
- Die unbegleiteten Minderjährigen würden in der Regel gut und bedarfsgerecht versorgt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 61:

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuaufgabe 2016

Drucksache: 15/17

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Nachhaltigkeitsstrategie wurde erstmals im Jahr 2002 beschlossen und seitdem in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben, wobei die Strategie und die einzelnen Maßnahmen weiterentwickelt werden. Hierzu veröffentlicht die Bundesregierung regelmäßig (alle vier Jahre) Fortschrittsberichte. Alle zwei Jahre informieren Indikatorenberichte im Einzelnen darüber, wie sich die Kernbereiche nachhaltiger Politik in Deutschland weiterentwickelt haben.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Neuaufgabe 2016 - stellt die nationalen und globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung dar und gibt Leitlinien für künftige Maßnahmen aus. Dabei orientiert sich die Strategie an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Die Agenda wurde im September 2015 auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel beschlossen. Die Ziele werden in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie jeweils mit Indikatoren unterlegt, um Fortschritte in den jeweiligen Bereichen zu messen. Laut Darstellung der Bundesregierung ist bei 27 Indikatoren ein eher positiver Status oder Trend zu verzeichnen, bei 29 Indikatoren ein eher negativer Status oder Trend, bei sieben Indikatoren sei eine Trenderaussage nicht möglich.

Leitlinien der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung. Zu diesen Leitlinien wurden in der Strategie Indikatoren mit mittelfristigen und langfristigen Vorgaben festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit der Stellungnahme wird die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Neuauflage 2016 - begrüßt. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass bei den in einigen Bereichen noch ausstehenden und für 2018 geplanten Festlegungen bzw. Konkretisierungen von Nachhaltigkeitszielen für das Jahr 2030 die Beteiligung der Länder unabdingbar sei. Weiterhin soll die Bundesregierung prüfen, welche Ergänzungen es in diesen Themenbereichen in Zukunft geben kann und dabei auch die in den Nachhaltigkeitsstrategien der Länder vorhandenen Themenbereiche und Ziele berücksichtigen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 15/1/17** ersichtlich.

TOP 62:

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**Stand und Perspektiven des Wettbewerbs im deutschen Krankenversicherungssystem**

Drucksache: 194/17

I. Zum Inhalt des Gutachtens

Das Sondergutachten der Monopolkommission setzt sich mit den wettbewerblichen Problemen innerhalb der Systeme der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung auseinander. Zur Frage, ob das zweigliedrige Krankenversicherungssystem in seinen wesentlichen Bestandteilen umgestaltet werden muss, bleibt die Monopolkommission zurückhaltend. Sie empfiehlt, zunächst die analysierten Wettbewerbsprobleme innerhalb der bestehenden Krankenversicherungssysteme anzugehen.

a) Gesetzliche Krankenversicherung

Die Monopolkommission sieht Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verbesserung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs, der der Verhinderung einer Risikoselektion dient. Zentrales Wettbewerbsproblem insoweit ist aus Sicht der Monopolkommission, dass keine Anreize für Kassen bestehen, in präventive Versorgung zu investieren. Daher wird eine effizienzfördernde Entwicklung durch zweistufige Berechnung der Morbiditätszuschläge vorgeschlagen. Die Monopolkommission spricht sich zudem dafür aus, Verbesserungen hinsichtlich Dokumentationspflichten (Codierung) anzustreben. Darüber hinaus schlägt sie vor, regionale Faktoren beim Risikostrukturausgleich zu berücksichtigen oder alternativ regional differenzierte (Zusatz-)Beiträge zu erheben, um systematische Unterdeckungen in ausgabenintensiven Regionen und Überdeckungen in ausgabengünstigen Gebieten zu verhindern.

Die Monopolkommission fordert die Effektivierung des Leistungswettbewerbs durch selektivvertragliche Wahltarife. Nach ihrer Ansicht sollten jedem Versicherten sämtliche Tarife als Wahltarife diskriminierungsfrei angeboten werden, wobei zu den Wahlтарifen ein verpflichtend anzubietender Standardtarif für die Regelversorgung gehören sollte.

Die Monopolkommission empfiehlt die Harmonisierung der Versicherungsaufsicht in Bund und Ländern und die Abschaffung der variablen Kostenerstattungstarife, die im Wettbewerb zu den privaten Zusatzversicherungen stehen.

Die Monopolkommission fordert eine klarstellende Definition der Krankenkassen als Unternehmen, außer im Bereich von Kollektivvereinbarungen bei Tätigkeiten auf Grund gesetzlich zwingender Pflichten (Umkehrung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses).

b) Private Krankenversicherung

Die Monopolkommission empfiehlt, Tarifzusammenführungen für bestehende Tarife zu ermöglichen, um Unternehmenszusammenschlüsse zu erleichtern.

Die privaten Krankenversicherungen haben nach Ansicht der Monopolkommission nur geringe Möglichkeiten, Kosteneinsparungen durchzusetzen sowie die Qualität der Leistungen sicherzustellen. Verhandlungsmöglichkeiten insbesondere bezüglich ambulanter und zahnärztlicher Behandlungen sollen gestärkt beziehungsweise zusätzlich geschaffen werden. In die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte (GoÄ/GoZ) soll eine Öffnungsklausel implementiert werden. Darüber hinaus sollen nach Ansicht der Monopolkommission Höchstpreise anstelle von Mindestsätzen in den GoÄ/GoZ vereinbart werden.

Auf dem Versicherungsmarkt ist nach Auffassung der Monopolkommission der Preiswettbewerb im Bereich der Bestandskunden kaum vorhanden, weil nur ein geringer Anteil der Altersrückstellungen mitgenommen werden kann und der Wechsel daher mit hohen Kosten verbunden ist. Die Monopolkommission schlägt die Mitgabe einer prospektiven individualisierten Altersrückstellung vor, bei der zukünftig zu erwartende Gesundheitskosten individuell berücksichtigt werden. Zudem soll eine jährliche Wechselmöglichkeit zumindest nach Abgabe einer Gesundheitsprüfung eingeräumt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GWB Kenntnis zu nehmen.

TOP 63:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet)

COM(2016) 788 final

Drucksache: 758/16 und zu 758/16

Das Ziel des Verordnungsvorschlags liegt darin, die territorialen Typologien in die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-Verordnung) aufzunehmen. Es sollen eindeutigeren Definitionen und Bedingungen für die territorialen Typen festgelegt werden. Die Zusammenstellung und Weitergabe europäischer Statistiken soll damit unterstützt werden.

Das statistische Amt der EU (Eurostat) veröffentlicht regionale Statistiken auf der Basis einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). Die Nutzung dieser regionalen Statistiken im Rahmen der regionalen EU-Politik soll der Festlegung der Regionen dienen, die für eine Unterstützung aus den Kohäsionsfonds in Frage kommen.

Der Verordnungsvorschlag enthält folgende Regelungen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage der territorialen Typologien, einschließlich einer Definition für Städte, zur Erstellung europäischer Statistiken,
- Festlegung von grundlegenden Definitionen und statistischen Kriterien für die verschiedenen territorialen Typologien,
- Gewährleistung einer harmonisierten und transparenten Anwendung und Nutzung der territorialen Typologien auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten,
- Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 an die neuen Regeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; die gegenwärtig der Kommission durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse, Rechtsakte zu erlassen, die dazu bestimmt sind, nicht wesentliche Elemente der Verordnung durch deren Ergänzung im Einklang mit dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu ändern, sollen durch Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten erweitert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 329/17** ersichtlich.

TOP 64a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16

Drucksache: 37/17 und zu 37/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der die Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zum Ziel hat. Damit soll die Bedeutung von ACER bei grenzüberschreitend relevanten Energieregulierungsfragen gestärkt werden.

Bei der Neufassung der Verordnung geht es vor allem um folgende Änderungen:

- Zukünftig soll die Agentur bei Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung auch über die Methoden für den grenzüberschreitenden Handel oder die Betriebssicherheit entscheiden (Artikel 6 Absatz 8).
- Hinsichtlich der Elektrizitätskodizes soll die Agentur mehr Verantwortung bei der Erarbeitung der endgültigen Vorschläge der Netzkodizes und ihrer Einreichung bei der Kommission sowie bei der Überwachung der Umsetzung (Artikel 5 Absatz 2 und 3) erhalten.
- Für Aufgaben auf regionaler Ebene, an denen nur eine begrenzte Anzahl nationaler Regulierungsbehörden beteiligt ist, soll ein regionales Beschlussverfahren beim Regulierungsrat der Agentur eingeführt werden (Artikel 7).
- Die Agentur soll die Energiegroßhandelsmärkte überwachen (Artikel 13).
- Die Agentur soll zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Risikovorsorge übernehmen, indem sie gegebenenfalls Berechnungen und Vorschläge zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen genehmigt und ändert (Artikel 10).

- Die gemeinsamen regionalen Betriebszentren mehrerer Übertragungsnetzbetreiber sollen in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden überwacht werden (Artikel 8).
- Schließlich ist vorgesehen, dass die Agentur von der Kommission unter bestimmten Bedingungen mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden kann (Artikel 14).

Daneben sieht der Verordnungsvorschlag eine Anpassung der Entscheidungsprozesse innerhalb von ACER vor. Diese sollen die Institution ACER und ihren Direktor gegenüber dem "Board of Regulators" stärken, in dem die nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind. So ist unter anderem vorgesehen, Entscheidungen zukünftig mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei eine einfache Stimmgewichtung im "Board of Regulators" ("one-country - one vote"-Prinzip) gelten soll.

Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass ACER bei Entscheidungen, die im Rahmen delegierter Rechtsakte vorgesehen sind, eine wichtigere Rolle spielen soll (Artikel 5 Absatz 2). Bisher konnten die nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten und diesen einstimmig beschließen. Bei Einstimmigkeit wurde der Vorschlag nicht mehr ACER zur Prüfung oder Entscheidung vorgelegt. Jetzt soll ACER das Recht erhalten, einen erarbeiteten Vorschlag zu prüfen und anzupassen. Der angepasste Vorschlag soll dann dem "Board of Regulators" zur Abstimmung vorgelegt werden und dort die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der nationalen Regulierungsbehörden erhalten müssen.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV **nicht** beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 37/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 37/2/17** ersichtlich.

TOP 64b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 861 final

Drucksache: 186/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der der Neufassung der bisherigen Verordnung über die Netzzugangsbedingungen im Strombereich dienen soll.

Der Verordnungsvorschlag baut auf der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt auf und soll diese ersetzen.

Durch die Neufassung sollen sich folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Hervorhebung der Bedeutung unverfälschter Marktsignale im Anwendungsbereich der Verordnung, um die Bedingungen für Flexibilität, Dekarbonisierung und Innovationen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu verbessern;
- Festsetzung von Rechtsgrundsätzen für die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche (Regelenergie-, Intraday- und Day-Ahead-Märkte);
- Festlegung von Bedingungen für die Beschränkung von grenzüberschreitenden Stromflüssen, insbesondere Klarstellung, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen beschränkt werden dürfen, sowie von Grundsätzen und Verfahren die Übertragungs- und Verteilernetzentgelte betreffend;
- Einführung marktkompatibler Kapazitätsmechanismen unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Kapazitäten;
- Einrichtung sogenannter regionaler Betriebszentren durch Übertragungsnetzbetreiber, die insbesondere Aufgaben im Bereich des grenzüberschreitenden Stromverkehrs und der Versorgungssicherheit übernehmen sollen.
- Kompetenzverteilung zwischen den nationalen Übertragungsnetzbetreibern, dem europäischen Verband ENTSO-E und den sogenannten regionalen Betriebszentren;

- Festlegung von Überwachungsaufgaben der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).

Weitere Regelungsbefugnisse der Kommission sollen durch delegierte Rechtsakte ermöglicht werden.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 186/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 186/2/17** ersichtlich.

TOP 64c:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 864 final

Drucksache: 187/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch der Richtlinienvorschlag mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, mit dem die Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009, sogenannte "Binnenmarkt-Richtlinie Strom", neu gefasst werden soll.

Mit der vorliegenden Initiative zur Neugestaltung des Strommarktes soll eine Anpassung an die derzeitigen Vorschriften sowie an geänderte Marktgegebenheiten erfolgen und sichergestellt werden, dass Strom jederzeit zu angemessenen Preisen dorthin gelangt, wo er am meisten benötigt wird. Es soll in den Bereichen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Speicherung und Endverbrauch ein einheitlicher Rahmen für die europäischen Strommärkte geschaffen werden.

- Die Marktvorschriften sollen angepasst werden, um den Energiesektor für neue Investitionen wieder attraktiver zu machen und zu gewährleisten, dass dort investiert wird, wo es der Markt am dringendsten benötigt.
- Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in das Zentrum des Energiemarktes gerückt werden. Sowohl industrielle als auch gewerbliche und private Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vollständig in das Energiesystem integriert werden. Hierdurch soll ihre Position gestärkt und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von Preisschwankungen zu profitieren.
- Die Sicherheit einer zuverlässigen Stromversorgung soll jederzeit gewährleistet sein. Die Versorgungssicherheit stelle einen Eckpfeiler der europäischen Energiepolitik dar; etwa notwendige Kapazitätsmechanismen sollen so gestaltet werden, dass möglichst geringe Verzerrungen im Binnenmarkt entstehen.

- Die regionale Zusammenarbeit soll gestärkt werden. Das gemeinsame trans-europäische Energienetz biete gute Möglichkeiten, auf Erzeugungs- und Nachfrageressourcen anderer Mitgliedstaaten zurückzugreifen; daher müsse eine noch engere Koordinierung zwischen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern erfolgen und die verbindliche Zusammenarbeit auf andere Bereiche des Regelungsrahmens ausgedehnt werden.
- Die Regulierungsaufsicht soll an die regionalen Märkte angepasst werden. Derzeit würden alle wichtigen regulatorischen Entscheidungen von den nationalen Regulierungsbehörden getroffen, während die Marktakteure längst über Ländergrenzen hinweg kooperierten. Daher soll die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) weitergehende Befugnisse für grenzüberschreitende koordinierte regionale Entscheidungen erhalten.
- Die Neufassung soll außerdem zum Anlass genommen werden, geltende Vorschriften zu präzisieren, neu zu strukturieren und verständlicher zu formulieren.

Im Ergebnis sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, für einen wettbewerbsorientierten, verbraucherfreundlichen, flexiblen und diskriminierungsfreien europäischen Strommarkt zu sorgen. Dazu werden unter anderem Neuregelungen zu marktorientierten Endkundenpreisen, dynamischen Stromtarifen, dem Lieferantenwechsel, lokalen Energiegemeinschaften und Prosumern, intelligenten Verbrauchermesssystemen, Stromportalen und Datenmanagement vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten sollen auch verpflichtet werden, Regelungen zu den Aufgaben zur Energiearmut zu beschließen. Es sollen ferner Regelungen zu den Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber getroffen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 187/1/17** ersichtlich.

TOP 64d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16

Drucksache: 189/17 und zu 189/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch der Richtlinienvorschlag über die Nutzung von erneuerbaren Energien, mit dem die Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 neu gefasst und ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung dieser Energien im Zeitraum 2021 bis 2030 vorgeschrieben werden soll.

In dem Richtlinienvorschlag wird als verbindliches Gesamtziel der EU für 2030 festgelegt, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU mindestens 27 Prozent beträgt. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass dieser Zielwert in den drei Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie im Verkehr auf kostenwirksame Weise erreicht wird. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten Ziel sollen im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne festgelegt und der Kommission mitgeteilt werden.

Es sollen allgemeine Grundsätze zur Anwendung durch die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Förderregelungen aufgestellt werden, die einen marktorientierten europäischen Ansatz unter Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen erleichtern sollen. Ferner soll eine teilweise Öffnung der Förderregelungen im Elektrizitätssektor für die grenzüberschreitende Beteiligung festgeschrieben werden.

Außerdem soll geregelt werden, dass ab 2021 ein abnehmender Höchstanteil von aus Nahrung oder Futtermittelpflanzen erzeugten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen eingeführt wird, um Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderung zu bekämpfen.

Es sollen ferner ein Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer einzigen benannten Behörde (sogenannte zentrale Anlaufstelle) und eine Höchstfrist für das Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Verbraucher sollen dazu berechtigt werden, eine Vergütung für die durch sie in das Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Die Rolle der Energieverbraucher soll gestärkt werden, indem ihnen Informationen über die Energieeffizienz von Fernwärmesystemen zur Verfügung gestellt werden.

Ferner ist eine Rechtsgrundlage vorgesehen, auf deren Basis die Kommission die Methode für die Berechnung der Treibhausgasemissionen aktualisieren kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 189/1/17** ersichtlich.

TOP 65:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts

COM(2017) 142 final

Drucksache: 247/17

Mit dem Richtlinienvorschlag wird das Ziel verfolgt, die Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrecht durch die nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten (NWB) zu verbessern. Er soll die durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeführten Kompetenzen dahingehend ergänzen, dass die NWB unionsweit unter anderem mit wirksamen Untersuchungsbefugnissen sowie Befugnissen zum Erlass von Verbotsentscheidungen beziehungsweise zur Verhängung von Geldbußen ausgestattet werden sollen.

Der Vorschlag benennt im Wesentlichen fünf Bereiche, in denen die Instrumente für die NWB angeglichen werden sollen, um eine effektivere Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts zu ermöglichen:

- **Unabhängigkeit und Ressourcen**

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über eine weitgehende Unabhängigkeit verfügen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden dafür zu sorgen, dass die NWB über die notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen verfügen, die sie für eine wirksame Rechtsdurchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften benötigen.

- **Befugnisse der Wettbewerbsbehörden**

Der Richtlinienvorschlag enthält einen Katalog an Mindestbefugnissen, die die NWB für ihre Arbeit benötigen. Dazu gehören zum einen grundlegende Untersuchungsbefugnisse (Befugnis zur Durchführung von Durchsuchungen und Auskunftsansprüche) und zum anderen Entscheidungsbefugnisse (unter anderem Befugnis zum Erlass von Verbotsentscheidungen, zur Verhängung

verhaltensorientierter oder struktureller Abhilfemaßnahmen oder zu Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz).

- Geldbußen und Zwangsgelder

Neben der grundlegenden Befugnis Geldbußen, verhängen zu können - auch im Wege der Konzernhaftung oder gegen den Rechtsnachfolger - beinhaltet der Vorschlag auch Vorgaben zur Höhe der Geldbußen. Dazu gehören eine einheitliche Bußgeldgrenze von 10 Prozent des weltweiten Gesamtumsatzes sowie Umstände, die die NWB bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße berücksichtigen sollen (Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung).

- Kronzeugenprogramme

Der Richtlinienentwurf legt sehr detailliert die Anforderungen für Kronzeugenprogramme der NWB fest. Durch die damit einhergehende Verringerung der Unterschiede in den Kronzeugenprogrammen der Mitgliedstaaten soll erreicht werden, dass eine höhere Rechtssicherheit für Unternehmen besteht, die einen Kronzeugenantrag stellen möchten.

- Amtshilfe

Die Vorschläge im Richtlinienentwurf sollen gewährleisten, dass die NWB einander Amtshilfe bei der Zustellung von Entscheidungen und bei der Vollstreckung von Geldbußen leisten können, wenn das betreffende Unternehmen im Mitgliedstaat der ersuchenden NWB keine rechtliche Präsenz hat oder dort nicht über genügend Vermögenswerte verfügt, so dass die Geldbuße in dem Mitgliedstaat nicht vollstreckt werden kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 247/1/17** ersichtlich.

TOP 66:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher: bessere Produkte, mehr Auswahl

COM(2017) 139 final

Drucksache: 245/17

Mit dem Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher wird die weitere Integration des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen angestrebt. Die Kommission hat im Dezember 2015 ein Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden vorgelegt, um das Potenzial eines stärker integrierten Marktes für diese Dienste auszuloten und zu ermitteln, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann.

Mit dem jetzt vorgelegten Aktionsplan zieht die Kommission die Schlussfolgerungen aus der Konsultation. Die Kommission hat drei Hauptarbeitsbereiche ermittelt, die in den kommenden Jahren die Schwerpunkte bilden sollen:

- Stärkung des Vertrauens und der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Erwerb von Dienstleistungen zu Hause oder in anderen Mitgliedstaaten,
- Abbau rechtlicher und regulatorischer Hindernisse für Unternehmen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Ausland und
- Förderung einer innovativen digitalen Welt, die Hindernisse für den Binnenmarkt überwinden helfen kann.

Gründe für den schwach ausgeprägten grenzüberschreitenden Erwerb von Finanzdienstleistungen fänden sich sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite.

Die Kommission plant, mit mehreren Maßnahmen die Gründe für die schwache Nachfrage zu beheben, und zielt dabei in der Zeit vom vierten Quartal 2017 bis zum ersten Halbjahr 2018 auf folgende zwölf Aktionen:

- Niedrigere Gebühren für Transaktionen ohne Beteiligung des Euro;
- Transparenz der Währungsumrechnung;
- Einfacherer Wechsel von Produkten;
- Qualität von Vergleichsportalen;
- Bessere Bedingungen bei Kraftfahrzeugversicherungen;
- Transparente Preise bei Mietwagen;
- vertiefter Binnenmarkt für Verbraucherkredite;
- Faire Verbraucherschutzvorschriften;
- Bessere Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- Finanztechnologie ("FinTech") im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden;
- Digitale Identitätskontrollen;
- Online-Verkauf von Finanzdienstleistungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 245/1/17** ersichtlich.

TOP 67:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

COM(2016) 881 final; Ratsdok. 15812/16

Drucksache: 270/17 und zu 270/17

Der Verordnungsvorschlag ist Bestandteil des Regelungspaketes der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Verbesserung der operativen Wirksamkeit und der Effizienz des Schengener Informationssystems (SIS).

Neben dem vorliegenden Verordnungsvorschlag enthält das Paket zwei weitere Verordnungsvorschläge für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (vergleiche BR-Drucksache 271/17) sowie im Bereich der Grenzkontrollen (vergleiche BR-Drucksache 224/17).

Der Vorschlag soll die beiden Vorschläge ergänzen und sicherstellen, dass die Schengen-Mitgliedstaaten Einreise- und Aufenthaltsverweigerung einheitlich ausschreiben. Er soll den Anwendungsbereich des derzeitigen Informationssystems durch Einführung einer neuen Ausschreibungskategorie für Rückkehrentscheidungen erweitern.

Die Mitgliedstaaten sollen damit verpflichtet werden, bestimmte Rückkehrentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen in das SIS einzugeben, um diese EU-weit sichtbar zu machen und so ihre Vollstreckung zu verbessern.

Die Vorschriften für das SIS sehen bislang keine systematische Erfassung von Rückkehrentscheidungen vor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 270/1/17** ersichtlich.

TOP 68:

Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung

Drucksache: 212/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung wird die nationale Rechtsgrundlage geschaffen, zukünftig von der Stichprobenuntersuchung Gebrauch machen zu können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass Deutschland seit 1999 amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist. Nach der Richtlinie 64/432/EWG besteht die Möglichkeit, bei der EU-Kommission zu beantragen, von der regelmäßigen Untersuchung aller Bestände auf eine Stichprobenuntersuchung von 1 Prozent der Bestände jährlich umzustellen. Diesen Antrag hat Deutschland gestellt und die EU-Kommission hat keine Einwände erhoben.

Mit der Änderung der Tuberkulose-Verordnung wird die Definition der Rindertuberkulose erweitert, die Anzahl der im Falle des Verdachtes oder Ausbruchs zu untersuchenden Probenzahl reduziert sowie die Regelungen bei Feststellung der Tuberkulose bei anderen Haustieren als Rindern angepasst.

Mit der Änderung der Brucellose-Verordnung sollen die bei der serologischen Diagnostik existierenden Probleme (insbesondere beim Schwein) dahingehend gelöst werden, dass zukünftig zur Seuchenfeststellung zwei unterschiedliche serologische Untersuchungsverfahren durchzuführen sind; derzeit ist zur Seuchenfeststellung eine positive Serologie ausreichend. Zudem werden die Maßnahmen beim Ausbruch der Brucellose und beim Verdacht auf Brucellose bei Schwein-, Schaf- und Ziegenbeständen getrennt.

Weiterhin werden Begrifflichkeiten redaktionell an die des Tiergesundheitsgesetzes angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll ein redaktionelles Versehen in § 3a Absatz 2 Satz 3 der Rinder-Leukose-Verordnung korrigiert werden. Bei der Stichprobenuntersuchung muss sichergestellt sein, dass die Stichprobe so gewählt wird, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent und einer Prävalenzschwelle von 0,2 Prozent der Bestände Leukose festgestellt werden kann.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 212/1/17** ersichtlich.

TOP 69:

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Drucksache: 220/17 und zu 220/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel gilt grundsätzlich seit dem 13. Dezember 2014. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wurden das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht und das Nährwertkennzeichnungsrecht zusammengeführt und an neue Entwicklungen angepasst; das bisher geltende Richtlinienrecht (Richtlinie 2000/13/EG und Richtlinie 96/496/EWG) wurde abgelöst. Weiterhin gilt seit dem 1. April 2015 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013, durch die die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes auf dem Etikett von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch vorgeschrieben wird.

Ziel dieser Verordnung ist es, das nationale Recht an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 anzupassen, insbesondere mit der EU-Verordnung gleichlautendes und ihr entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende nationale Durchführungsvorschriften einschließlich sanktionsrechtliche Tatbestände von Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zu schaffen.

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Verordnung bildet die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV). Im Mittelpunkt der LMIDV steht die nationale Ausgestaltung der sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergebenden Pflicht zur Angabe der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgelisteten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, auch bei loser Ware. Die Regelungen in der Vorläufigen Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung vom 28. November 2014 über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackten Lebensmitteln (BGBl. I S. 1994) haben sich bewährt und werden fortgeführt und ergänzt insbesondere durch die Regelungen über die Kennzeichnung loser Ware, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten wird.

Ferner sind Regelungen zur Verwendung der deutschen Sprache für in Deutschland vermarktete Lebensmittel Gegenstand dieser Verordnung. Entsprechend den Interessen der Wirtschaft und dem Informationsbedürfnis der Verbraucher wird für Bier weiterhin ein Zutatenverzeichnis vorgeschrieben. Weiterhin regelt die LMIDV die innerstaatliche Durchführung der Gewährleistung einer angemessenen Beobachtung zusätzlicher Darstellungen von Nährwertinformationen, wie sie freiwillig von den Lebensmittelunternehmern auf den Verpackungen zusätzlich zu den künftigen Pflichtangaben in Form einer Tabelle (Nährwerttabelle) verwendet werden dürfen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von fünf Änderungen zuzustimmen. Mit den Änderungen sollen überwiegend redaktionelle Korrekturen in der Verordnung vorgenommen werden.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 220/1/17** ersichtlich.

TOP 70:

Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Drucksache: 221/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG war bis zum 20. Mai 2016 umzusetzen. Die Richtlinie 2014/40/EU wird durch das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist, umgesetzt.

Nach Artikel 7 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/40/EU dürfen Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit folgenden Zusatzstoffen nicht in den Verkehr gebracht werden:

- Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis, eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter einen gesundheitlichen Nutzen hat oder geringere Gesundheitsrisiken birgt,
- Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden,
- Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben,
- bei Rauchtabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern: Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern,
- Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.

Die im Einzelnen verbotenen Zusatzstoffe sind durch die Mitgliedstaaten zu konkretisieren. Da die genannten Regelungsinhalte ergänzende Regelungen zu den Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU darstellen bzw. die Vorgaben der Richtlinie ausfüllen, sind sie nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierungspflichtig.

Die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU zu Zusatzstoffen werden im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung zur Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt. Die verbotenen Zusatzstoffe werden in Anlage 1 und 2 zur Tabakerzeugnisverordnung aufgeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen.

Es soll klargestellt werden, dass im Zeitpunkt des Anbietens eines Tabakerzeugnisses im Handel ein Verdecken der gesundheitsbezogenen Warnhinweise (z.B. das Stecken von "Produktkarten" vor die Schachteln) unzulässig ist. Dies wird für erforderlich gehalten, um Probleme in der Tabaküberwachung abzuwenden und die Handlungsfähigkeit des Vollzugs zu gewährleisten.

Mit einer weiteren Änderung soll erreicht werden, dass der Wortlaut für die in Anlage 1 und 2 der Tabakerzeugnisverordnung gelisteten Stoffe so geändert wird, dass diese Stoffe nicht additiv zu betrachten sind. Daher soll statt der Formulierung "Vitamine und folgende Zusatzstoffe" die Formulierung "Vitamine oder folgende Zusatzstoffe" verwendet werden.

Außerdem soll das in der Anlage 2 der Tabakverordnung enthaltene generelle Menthol-Verbot als verbotener Inhaltsstoff in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gestrichen werden. Statt eines generellen Menthol-Verbots, welches erst im Jahr 2020 gelten würde, wird vorgeschlagen, zeitnah eine Höchstmengenregelung für Menthol zu erlassen.

Der Bundesrat soll daher in einer begleitenden EntschlieÙung das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bezüglich der Verwendung von Menthol in E-Zigaretten bitten, von seiner Ermächtigungsgrundlage gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 Tabakerzeugnisgesetz Gebrauch zu machen und eine Höchstmengenregelung für Menthol zu erlassen, damit dieser Aromastoff noch in geringen Mengen aus technologischen Gründen verwendet werden kann.

In einer weiteren EntschlieÙung soll der Bundesrat bedauern, dass abgesehen von der Liste der verbotenen Inhaltsstoffe keine Regelungen zu den begrenzt zugelassenen Zusatzstoffen bzw. Inhaltsstoffen erlassen worden sind. Er soll daher den Standpunkt vertreten, dass Regelungen zu Konservierungsstoffen oder weiteren Zusatzstoffen, die nur für bestimmte Tabakerzeugnisse oder E-Zigaretten zulässig sind, zeitnah erlassen werden sollen.

Des Weiteren soll er darauf hinweisen, dass die Liste der verbotenen Inhaltsstoffe in Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten, u.a. im Hinblick auf Aromen für Wasserpfeifentabak oder Pfeifentabak, weiter fortzusetzen ist. Begründet wird

dies damit, dass in der aufgehobenen Tabakverordnung in der Anlage 2 Aromen aufgeführt waren, die auf der Grundlage von toxikologischen Daten als so kritisch eingestuft worden sind, dass sie nicht in Tabakerzeugnissen verwendet werden durften. Dazu gehörte beispielsweise das Aroma Campher. In der vorliegenden Änderungsverordnung wird Campher weder in der Liste der verbotenen Inhaltsstoffe für Tabakerzeugnisse (Anlage 1) noch in der für E-Zigaretten (Anlage 2) geführt.

Das Aroma Campher sei zwar als charakteristisches Aroma für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen verboten, in anderen Tabakerzeugnissen, wie z.B. Wasserpfeifentabak, aber nach derzeitigem Recht zulässig. Insbesondere eine inhalative Aufnahme von Campher könne zu schweren gesundheitlichen Komplikationen führen.

Der Bundesrat soll deshalb darum bitten, dass bezüglich der verbotenen und begrenzt zugelassenen Inhaltsstoffe eine Anpassung an das bisherige Schutzniveau erfolgt.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Diese Änderung ist im Tenor gleichlautend mit der Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, mit der das in Anlage 2 der Tabakverordnung enthaltene generelle Mentholverbot als verbotener Inhaltsstoff in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gestrichen werden soll. Im Unterschied zu der vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zu dieser Thematik beschlossenen Empfehlung stützt sich der **Wirtschaftsausschuss** bei seiner Ablehnung des Mentholverbots darauf, dass die Zusatzstoffe nach der Tabakprodukttrichtlinie nur bei Tabakerzeugnissen, nicht aber bei E-Zigaretten verboten sein sollen.

Darüber hinaus empfiehlt der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat eine begleitende Entschließung.

In dieser soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, den betroffenen Produzenten von Artikel 1 Nummer 5 (Anlage 1) und Nummer 6 (Anlage 2) zukünftig verbotenen Produktlinien eine angemessene Übergangsfrist für die Umstellung und den Abverkauf der bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung hergestellten Produkten einzuräumen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 221/1/17** ersichtlich.

TOP 71:

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Drucksache: 252/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/786 sorgen die Futtermittelunternehmer dafür, dass Betriebe, die unter ihrer Kontrolle stehen und unter die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen, von einer zuständigen Behörde zugelassen sind, sofern sie Entgiftungsverfahren anwenden, mit denen ein in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG aufgeführter unerwünschter Stoff bewusst aus einem nicht vorschriftsmäßigen Futtermittel entfernt wird, durch einen chemischen Stoff in unschädliche Bestandteile gespalten oder zerstört wird oder durch ein (mikro-)biologisches Verfahren in unschädliche Bestandteile metabolisiert, zerstört oder deaktiviert wird. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende nationale Zulassungspflicht in § 17 Absatz 1 der Futtermittelverordnung (FMV) entbehrlich und sollte aufgehoben werden.

Darüber hinaus soll die FMV an geändertes Unionsrecht angepasst und es sollen Ausnahme- und Übergangsvorschriften, die wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden sind, aufgehoben werden.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 72:

Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung - LwErzgSchulproTeilnV)

Drucksache: 253/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1) wurden das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm zu einem neuen EU-Schulprogramm zusammengefasst. Auf nationaler Ebene sind die Programme bislang getrennt im Schulobstgesetz und in der Schulmilch-Durchführungsverordnung geregelt worden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858) wurden diese Vorschriften aufgehoben und dieser Bereich neu geregelt. Damit wurden die nationalen Voraussetzungen für die Durchführung des EU-Schulprogramms geschaffen.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung des Schulprogramms werden den Ländern Anzeige- und Übermittlungsfristen gesetzt. Zudem hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse teilnehmenden Ländern die vorläufige Höhe der Unionsbeihilfe mitzuteilen. Daher schaffen die gesetzten Fristen Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Transparenz für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und für die Länder. Für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewährleisten die den Ländern auferlegten Fristen, dass es seinen eigenen Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen und fristgemäß die Unionsbeihilfe beantragen kann. Die Einhaltung der Bekanntgabefrist über die vorläufige und endgültige Bewilligung der Unionsbeihilfe seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gewährleistet den Ländern haushalterische Planungssicherheit.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 73:

Dritte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Drucksache: 222/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentliches Ziel dieser Verordnung ist es, die betäubungsmittelrechtlichen Regelungen zur Substitutionstherapie an den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und aktuelle praktische Bedürfnisse anzupassen.

Insgesamt zielen die Änderungen auch auf die Förderung der Motivation von Ärztinnen und Ärzten ab, Menschen die insbesondere durch den Missbrauch von unerlaubt erworbenen Opioiden abhängig geworden und damit schwer erkrankt sind, im Rahmen einer ärztlichen Substitutionstherapie zu behandeln. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist anzustreben, dass sich möglichst viele suchtmedizinisch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, insbesondere im ländlichen Raum, an dieser wichtigen Versorgungsaufgabe beteiligen.

Die betäubungsmittelrechtlichen Regelungen für die Substitutionstherapie der insbesondere durch den Missbrauch von unerlaubt erworbenen Opioiden abhängigen Patientinnen und Patienten sollen sich auf die Festsetzung des Rahmens der Therapie und ihrer Ziele sowie die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs konzentrieren. Hingegen werden Substitutions-sachverhalte, die unmittelbar ärztlich-therapeutische Bewertungen betreffen, nicht mehr im Bundesrecht geregelt, sondern in die Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer überführt.

Das betrifft insbesondere Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen der Einleitung einer Substitutionstherapie, zum Beikonsum, zum Verschreiben des Substitutionsmittels, zur eigenverantwortlichen Einnahme sowie zur Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Einbeziehung psychosozialer Betreuungsmaßnahmen.

Mit dem Ziel eines flexibleren Versorgungszuganges der Substitutionspatienten, auch im ländlichen Raum, werden:

- der Katalog derjenigen Einrichtungen, in denen Substitutionspatienten ihr Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch erhalten können, deutlich erweitert,
- der Kreis derjenigen Personen, die zukünftig das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch an Substitutionspatienten überlassen dürfen (in Einrichtungen, die durch die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bestimmt werden sowie auf der Grundlage einer schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung zwischen den die Substitutionsbehandlung weiterhin verantwortenden Ärztinnen und Ärzten und diesen Einrichtungen), ausgeweitet und
- die Zahl der Substitutionspatienten, die unter konsiliarischer Beratung von einer suchtmmedizinisch nicht qualifizierten Ärztin oder einem entsprechenden Arzt behandelt werden dürfen, von bisher drei auf zehn angehoben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Gesundheitsausschuss**, das Fassen einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung darüber zu berichten, ob die Erleichterungen für Ärzte bei der Durchführung einer Substitutionsbehandlung Erfolg gezeigt haben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 222/1/17** zu entnehmen.

TOP 74:

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

Drucksache: 255/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll der Umgang mit Klärschlamm umfassend neu geregelt und weiterentwickelt werden.

Die bodenbezogene Verwertung der Klärschlämme in der Landwirtschaft soll reduziert werden. Stattdessen ist vorgesehen, aus den Klärschlämmen Phosphor für die Nutzung insbesondere in der Landwirtschaft zu gewinnen. Die Verordnung sieht für die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung längere Übergangszeiten vor: Abwasserbehandlungsanlagen zwischen 50 000 und 100 000 Einwohnerwerten (EW) haben 15 Jahre Zeit, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen, Anlagen von mehr als 100 000 EW zwölf Jahre.

Die Rückgewinnung ist nur dann vorgesehen, wenn der Phosphorgehalt über 20 Gramm Phosphor je Kilogramm Klärschlamm-Trockenmasse liegt. Liegt der Wert darunter, ist mit den Schlämmen nach abfallrechtlichen Bestimmungen umzugehen. Ebenfalls obligatorisch ist eine Rückgewinnung, wenn die Schlämme in einer Klärschlammverbrennungsanlage einer thermischen Vorbehandlung unterzogen werden.

Ausgenommen von der Rückgewinnungspflicht und der damit verbundenen Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung sind Anlagen unter 50 000 EW. Sie können weiterhin Schlämme zur Düngung abgeben. Die Novelle sieht zudem Neuregelungen im Bereich der bodenbezogenen Klärschlammverwertung vor. So werden unter anderem der Anwendungsbereich erweitert und Schadstoff-Grenzwerte an andere Vorgaben, zum Beispiel die Düngemittelverordnung, angepasst.

Des Weiteren werden Anforderungen an eine freiwillige Qualitätssicherung bei der Klärschlammverwertung festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Diese Änderungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Zulassung von sekundären Phosphaten, die aus Klärschlämmen gewonnen werden, als Düngemittel zu beschleunigen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 255/1/17** ersichtlich.

TOP 75:

Erste Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Bundeswasserstraßen

Drucksache: 269/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund neuer Vermessungen und einer Vereinheitlichung bei den verwendeten geodätischen Bezugssystemen sollen in Anlage 1 zum WaStrG (Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes) die geografischen Koordinaten des

- nordseeseitigen Endpunkts der Binnenwasserstraße Ems und des
- ostseeseitigen Endpunkts der Binnenwasserstraße Warnow

geändert werden.

Die tatsächliche Lage der Endpunkte wird hierdurch nicht verändert, sondern nur anders beschrieben.

§ 1 Absatz 5 WaStrG sieht vor, dass derartige Änderungen durch Rechtsverordnung erfolgen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 76:

Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Drucksache: 243/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung werden insbesondere Regelungen in die bestehende Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) aufgenommen, die von den Telekommunikationsunternehmen bei der Übermittlung der nach dem Telekommunikationsgesetz gespeicherten Verkehrsdaten an die Strafverfolgungsbehörden und andere berechnigte Stellen zu beachten sind.

Damit werden die Vorgaben umgesetzt, die im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchnstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 hinsichtlich der Datenübermittlung in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen worden sind.

Die bisher geltende Fassung der TKÜV enthält keine Vorgaben für technische und organisatorische Vorkehrungen, die von den zur Speicherung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen für Auskünfte über Verkehrsdaten und für deren Übermittlung an die berechtigten Stellen zu treffen sind. Dieser Mangel soll durch die Anpassung der Verordnung behoben werden.

Des Weiteren sollen redaktionelle Anpassungen umgesetzt werden, die auf Grund des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) und die dadurch erfolgte Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes, auf Grund des Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) und der damit verbundenen Änderung des BND-Gesetzes sowie auf Grund des vorgenannten Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchnstspeicherfrist für Verkehrsdaten erforderlich sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 243/1/17** zu entnehmen.

TOP 77:

Erste Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Drucksache: 256/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 307 vom 28. Oktober 2014, S. 2) über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe hinsichtlich des punktuellen Aufladens umgesetzt werden. Die entsprechenden Begriffe werden definiert und die Umsetzung des punktuellen Aufladens vorgeschrieben. So wird zwingend vorgegeben, dass die Betreiber von Ladepunkten das punktuelle Aufladen, das heißt ohne vorherigen Abschluss eines auf längere Zeit angelegten Stromlieferungsvertrages, anbieten müssen soweit der Strom nicht kostenlos abgegeben wird.

Die Verordnung sieht dazu folgende Möglichkeiten vor:

- gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder
- mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems bzw. Zahlungsverfahrens oder
- mittels eines gängigen webbasierten Systems.

Außerdem wird mit der Änderungsverordnung ein sogenannter Innovationsfreiraum für Ladepunkte bis 3,7 Kilowatt geschaffen. Diese sollen von den Vorgaben der §§ 3 bis 6 LSV (Steckerstandard, punktuelles Aufladen, Anzeigepflicht gegenüber Bundesnetzagentur und daraus folgende Regulierungskompetenzen) ausgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 78:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette)

Drucksache: 244/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) wurde die Grundlage für ein bundesweit einheitliches amtliches Zoonosen-Monitoring geschaffen. Eine weitere Fortführung des Zoonosen-Monitorings auf der Grundlage der AVV Zoonosen Lebensmittelkette für die Jahre 2018 bis 2020 ist angezeigt, um weiterhin der Verpflichtung nach der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31) nachzukommen.

Mit der vorliegenden Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette wird hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

TOP 79:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Drucksache: 278/17

Der vom Bundesrat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 (BR-Drucksache 634/14 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie
Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
(Oberbaurat Dr. Steffen Ochs)

wird seine Funktion in dem oben genannten Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 278/1/17** ersichtlich.